

## Protokoll Nr. 46 vom 07. Januar 2015

<b>Vorsitz</b>	Sonja Wiesmann Schätzle, Grossratspräsidentin, Wigoltingen
<b>Protokoll</b>	Johanna Pilat, Parlamentsdienste
<b>Anwesend</b>	119 Mitglieder
<b>Beschlussfähigkeit</b>	Der Rat ist beschlussfähig.
<b>Ort</b>	Rathaus Weinfelden
<b>Zeit</b>	09.30 Uhr bis 12.30 Uhr

### Tagesordnung

1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer (12/WA 64/321) Seite 3
2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001 (12/GE 18/260)  
Redaktionslesung und Schlussabstimmung Seite 4
3. Petition "Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung!  
Keine Bohrungen ohne Versicherung!" (12/PE 3/302)  
Diskussion Seite 5
4. Motion von Stephan Tobler vom 22. Januar 2014 "Einsprache- oder Anhörungsverfahren für Verkehrsanordnungen" (12/MO 26/204)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 9
5. Motion von Stephan Tobler vom 4. Dezember 2013 "Aufhebung Genehmigungspflicht Abwassergebühren" (12/MO 22/189)  
Beantwortung, Diskussion, Beschlussfassung Seite 15
6. Interpellation von Max Brunner vom 26. März 2014 "KESB im Thurgau: eine zielführende Umsetzung des Bundesrechts?" (12/IN 20/237)  
Beantwortung Seite 21

Erledigte

Traktanden: 1 bis 6

Entschuldigt:	Bornhauser Thomas, Weinfelden	Ferien
	Feuz Hans, Altnau	Beruf
	Giuliani Roman, Diessenhofen	Ferien
	Heller Felix, Arbon	Ausbildung
	Knöpfli Walter, Kesswil	Beruf
	Marazzi Marlise, Kreuzlingen	Ferien
	Möckli Max, Schlatt	Ferien
	Müller Gallus, Guntershausen bei Aadorf	Gesundheit
	Parolari Carlo, Frauenfeld	Gesundheit
	Somm Klemenz, Kreuzlingen	Ferien
	Stuber Martin, Ermatingen	Ferien

Vorzeitig weggegangen:

10.30 Uhr	Vetterli Daniel, Rheinklingen	Beruf
11.45 Uhr	Dransfeld Peter, Ermatingen	Beruf
12.15 Uhr	Wohlfender Edith, Kreuzlingen	Beruf

**Präsidentin:** Die Regierungsmitglieder Monika Knill, Dr. Kaspar Schläpfer und Dr. Jakob Stark haben sich für die heutige Sitzung entschuldigen lassen, da sie am schweizerischen Regierungsseminar in Interlaken weilen.

Ich begrüsse besonders Marc Haltiner. Es freut mich, dass er uns heute einen Besuch abstattet.

Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Botschaft zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs. Das Büro hat für die Vorberatung dieses Geschäftes eine 15er-Kommission unter dem Präsidium der CVP/GLP-Fraktion beschlossen.
2. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Hermann Lei und Urs Martin vom 5. November 2014 "HarmoS-Vorbehalte an die EDK?".
3. Beantwortung der Einfachen Anfrage von Paul Koch vom 5. November 2014 "Die Eschenwelke - eine Katastrophe für den Thurgauer Wald?".
4. Beantwortung der Einfachen Anfrage von David Blatter vom 5. November 2014 "Leistungsabbau durch Aufhebung des Führerprüfungsstandortes in Tägerwilen".
5. Voranzeige zum 51. Parlamentarier-Skirennen der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein am Freitag, 6. März 2015.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

**1. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Justizkommission für den Rest der Amtsdauer**  
(12/WA 64/321)

**Präsidentin:** Kantonsrätin Brigitta Hartmann hat mit Schreiben vom 21. November 2014 ihren Rücktritt aus der Justizkommission per Ende Dezember 2014 erklärt.

Gemäss § 59 unserer Geschäftsordnung ist offene Wahl zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Als Ersatz schlägt die Grüne Fraktion Kantonsrätin Regina Rüetschi vor. Der Wahlvorschlag wird von allen Fraktionen unterstützt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ein Antrag auf geheime Wahl liegt nicht vor. Die Wahl findet demzufolge offen statt.

**Wahl:** Kantonsrätin Regina Rüetschi wird mit grosser Mehrheit als Mitglied der Justizkommission gewählt.

**Präsidentin:** Im Namen des Grossen Rates gratuliere ich zur Wahl.

**2. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die tertiäre Bildung  
(Tertiärbildungsgesetz) vom 24. Oktober 2001 (12/GE 18/260)**

**Redaktionslesung** (Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission  
siehe Anhang zum Protokoll)

Diskussion - **nicht benützt.**

**Schlussabstimmung** (Schlussfassung siehe Anhang zum Protokoll)

Dem Gesetz über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz) wird mit 116:0 Stimmen  
zugestimmt.

**Ermittlung des Behördenreferendums:** Keine Stimme.

Das Behördenreferendum ist nicht ergriffen worden. Das Gesetz unterliegt der fakultati-  
ven Volksabstimmung.

### 3. Petition "Keine Bohrungen ohne Gesetz! Keine Bohrungen ohne Haftung! Keine Bohrungen ohne Versicherung!" (12/PE 3/302)

#### Diskussion

**Präsidentin:** Die Petition und den Bericht der Justizkommission haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission, Kantonsrat Christian Koch.

Kommissionspräsident **Christian Koch**, SP: Ich verweise auf den Kommissionsbericht. Wie Sie diesem entnehmen können, hat sich die Justizkommission in zwei Sitzungen sehr ausführlich mit der vorliegenden Petition befasst. Zunächst haben sich einige Fragen gestellt, was eigentlich gemeint ist und ob auch Erdsonden davon betroffen sein sollten. Zudem hat sich die Justizkommission dazu entschieden, Sachverständige beizuziehen, welche mit der Materie vertraut sind. Zwischenzeitlich liegt auch der Bericht der Kommission betreffend das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) vor. Damals lag erst die Botschaft des Regierungsrates vor. Dennoch hat sich die Justizkommission dazu entschieden, dass auf das Gesetz verwiesen werden soll und keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind. Entsprechend wurde seitens der Justizkommission entschieden, die Petition entgegenzunehmen und keine weiteren Massnahmen zu beschliessen.

**Wiesli**, SVP: Wird mit der vorliegenden Petition nicht unnötige Angst vor einem unkalkulierbaren Risiko geschürt oder soll mit der Versicherungssumme von 100 Millionen Franken jede Tiefenbohrung schon im Keim erstickt werden? Wie sind Sie heute zur Sitzung gekommen? Wahrscheinlich zu Fuss, mit dem Zug oder mit dem Auto. Sie haben ganz bewusst ein Risiko auf sich genommen. Sie hätten als Fussgänger verunglücken oder einen Autounfall haben können. Auch hätte der Zug entgleisen können. Sie nehmen das Risiko auf sich. Weshalb tun Sie das? Wir wollen vorankommen. Wir akzeptieren, dass immer ein Restrisiko besteht. Genauso ist es bei der Energiebeschaffung. Viele Jahrhunderte lang war Holz die einzige Energiequelle, und wir haben die Wälder abgeholzt; teilweise mit fatalen Folgen. Wo wären wir heute, wenn unsere Vorfahren aus Angst vor einem Dammbbruch keine Stauseen zur Energiegewinnung oder keine Gasnetze aus Angst vor einer Explosion gebaut hätten? Wenn wir an die Atomkraft denken, haben wir teilweise massive Risiken auf uns genommen. Was hätte da alles geschehen können oder was könnte noch passieren? Wir haben die Grundlagen geschaffen und das Risiko beherrscht. Wir haben alles getan, was nötig ist, damit wir vernünftig und in einem richtigen Umfeld arbeiten und Energie gewinnen können. So müssen wir dies nun auch mit der Tiefenbohrung machen. Wir müssen Grundlagen schaffen und den Untergrund kennen. Wenn wir wollen, dass in Zukunft jemand Energie durch Geothermie gewinnen will,

muss man wissen, worauf man trifft. Wir schiessen Satelliten auf entfernte Planeten und Astroiden, und wir wissen besser, wie dort der Boden zusammengesetzt ist als wie sich unser Thurgauer Boden in 1'000 Metern Tiefe verhält. Vergleichen wir Grösse, Leistung und Produktion mit Geothermieanlagen im Ausland, so müssten wir sagen, dass die Schweiz tiefengeothermisch unterentwickelt ist. Wir haben fast nichts. Deshalb ist es nun wichtig, mit Tiefenbohrungen und Geothermie Grundlagen zu schaffen, damit in Zukunft auch für den Thurgau vielleicht einmal die Möglichkeit besteht, Energie zu gewinnen. Dennoch nehme ich das Anliegen der Petenten ernst. Es darf aber nicht dazu führen, dass dadurch die Entwicklung und Forschung stagniert oder gar verunmöglicht wird. Die häufigste Frage betrifft die Erdbeben. In der Schweiz bebte die Erde täglich, nur spüren wir das nicht immer. Zwischen 1975 und 2011 gab es 11'000 Erdbeben. Von denen waren 273 mit einer Stärke über Magnitude 3. Vor gut zwei Jahren, als in St. Gallen der Boden bebte, hat zwei Wochen vorher in Delémont der Boden mit derselben Intensität gebebt. Niemand hat etwas gesagt. Es hat immer damit zu tun, ob man es aus natürlicher oder künstlicher Quelle aufnimmt. In Zug wurde 2012 sogar ein Beben mit der Stärke 4,2 und 2009 in Buchs ein solches mit 4,1 gemessen. Es gab keine Schäden. Wenn Schäden entstehen, weil wir etwas Neues ausprobieren, werden wir lernen, dieses zu beherrschen. Ich bin sicher, dass das Anliegen der Petenten bei der Bearbeitung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes angemessen berücksichtigt wird. Ich bitte, dies zu berücksichtigen und nicht die Entwicklung zu hemmen. Packen wir es an, wie es unsere Väter vor uns auch schon gemacht haben. Schaffen wir die Grundlagen durch Tiefenbohrungen für die Geothermie der Zukunft.

**Pretali, FDP:** Die FDP-Fraktion teilt die Beurteilung der Justizkommission und stellt fest, dass der Kanton Thurgau die Zeichen der Zeit erkannt und sich rechtzeitig an die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes gemacht hat. Neue Technologien bieten Chancen und Risiken, wecken aber auch Ängste. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, den in der Petition erwähnten Aspekten wirkungsvoll zu begegnen, um die Nutzung der Geothermie möglichst geordnet angehen zu können. Die FDP-Fraktion verneint Technologieverbote grundsätzlich und stellt sich hinter die Geothermie. Wir setzen uns gerne dafür ein, den neuen Herausforderungen mit einem griffigen Gesetz wirkungsvoll begegnen zu können.

**Wittwer, EDU/EVP:** Am 3. April 2014 wurde die Petition eingereicht. Man kann gespannt sein, welchen gordischen Knoten das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes zu lösen hat. Auf der einen Seite ziehen alle, die das Geschäft "alternative Energie" wittern. Auf der anderen Seite stehen jene auf die Bremse, die Risiken befürchten. Wenn es um das Geld geht, stehen sich jene, die im Schadenfall zurückfordern wollen und jene, die möglichst tiefe Energiepreise fordern, gegenüber. Willkommen im Traumland. Die "Thurgauer Zeitung" titelte am 19. November 2014: "Das Erdbebenrisiko ist gross." Es geht

um das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT). Dieses kommt zum Schluss, dass Millioneninvestitionen mit Risiken und ungewissem Erfolg nicht eingegangen werden dürfen. Zudem muss bei jeder Investition auch der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet sein. Die Verantwortlichen des EKT hoffen, dass der Regierungsrat die Kohlen aus dem Feuer beziehungsweise die Risiken aus dem Untergrund holt. Die Hoffnung stirbt zuletzt. Diese heisst bei den Petenten "Versicherung". Jede Versicherungsprämie muss jedoch anhand mathematischer Grundlagen, der Versicherungsstatistik sowie Erfahrungswerten ermittelt werden können. Wir betreten hier Neuland, denn Grundlagen liegen noch nicht vor. Die Prämie muss so kalkuliert werden, dass beim Eintreten eines Ereignisses alle Schadenfälle bezahlt werden könnten. Basis für die Grundlage ist der Durchschnitt über einen längeren Zeitraum. Dieser Satz tönt schön. Mathematik und Statistik gehören zu den wichtigsten Grundlagen der Versicherungen. Wir müssen uns bewusst sein, dass Wasserkraftwerke erst seit wenigen Jahren überhaupt versichert werden können. Bei den Atomkraftwerken ist eine Haftpflichtversicherung seit längerer Zeit selbstverständlich. Es erklärt sich von selbst, dass unter diesen Voraussetzungen ein Versicherungsschutz, wenn überhaupt, nur beschränkt möglich ist. Was ist unter der Forderung der Petenten zu verstehen, wenn sie sich eine Versicherungsdeckung von mindestens 100 Millionen Franken wünschen? Wir wissen, dass Ausschlüsse, Selbstbehalte usw. genauso in einem Vertrag festgehalten werden wie der Umfang der Deckung. Als Vertreter der EDU/EVP-Fraktion bleibt mir, der Kommission für die Vorberatung des Gesetzes über den Untergrund schon heute viel Glück und Weisheit auf dem Boden der Realität zu wünschen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die EDU/EVP-Fraktion sich für die Geothermie ausspricht. Unsere Fraktion steht hinter der Förderung von alternativer, erneuerbarer Energie. Nur so kommen wir dem Ziel des Atomausstiegs näher.

**Brütsch**, CVP/GLP: 1'160 Bürgerinnen und Bürger haben mit der vorliegenden Petition ihre Bedenken zu den möglichen Risiken eines petrothermalen Tiefengeothermie-Stromkraftwerkes zum Ausdruck gebracht. Ich wohne in der Nähe dieser Region. Anhand der Unterschriften ist zu erkennen, dass man kantonsübergreifend im Kanton Zürich und über dem Rhein im Kanton Schaffhausen Unterschriften gesammelt hat. Ich möchte nichts verharmlosen, denn es ist wirklich eine Befürchtung vorhanden, dass gewisse Risiken auftreten. Selbstverständlich nehmen wir die Bedenken ernst. Ich kann den besorgten Bürgerinnen und Bürgern versichern, dass ich mich als Mitglied der vorberatenden Kommission dafür einsetzen werde, dass Haftungs- und Versicherungsfragen im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes griffig geregelt werden können. Künftig sollen aber die Möglichkeiten der Geothermie grundsätzlich genutzt werden können. Selbstverständlich gibt es immer ein Abschätzen zwischen gewissen Risiken und Restrisiken, die überall und bei jeder Technologie vorhanden sind. Wir brauchen alle erneuerbaren Energien in einem sinnvollen Mix, damit wir in Zukunft die Ziele unserer eigenen Energiestrategie, die wir uns gesetzt haben, erreichen können. Die CVP/GLP-Fraktion

kommt wie die Justizkommission zum Schluss, dass die Anliegen der Petenten bei den parlamentarischen Beratungen des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes berücksichtigt werden sollten.

**Robert Zahnd, SVP:** Auch die SVP-Fraktion teilt die Meinung der Justizkommission, dass das Anliegen der Petenten im Rahmen der anstehenden Beratung des Gesetzes über die Nutzung des Untergrundes zu diskutieren ist. Nach Angaben des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) liegen derzeit auch keine Konzessionsgesuche für die Nutzung des Untergrundes im Sinne der Petenten vor.

**Berner, BDP:** Unsicherheit führt zu Angst. Dies haben die Petenten in ihrem Schreiben ausgedrückt. Die vorberatende Kommission ist daran, ein griffiges Gesetz auszuarbeiten. Meine Vorredner haben dies auch bestätigt. Lassen Sie uns daran arbeiten. Wir werden die Arbeit gut machen. Innerhalb von drei Stunden haben wir lediglich drei Paragraphen bearbeitet. Es gab grosse Diskussionen, und die Meinungen sind unterschiedlich. Wir sind uns der Aufgabe bewusst, und wir werden ein gutes Gesetz erarbeiten.

**Hartmann, GP:** Besorgte Bürgerinnen und Bürger haben eine Petition eingereicht. Sowohl die Justizkommission als auch die beratenden Fachleute und Vertreter des Departementes nehmen die geschilderte und eingebrachte Besorgnis ernst. Nach Auskunft des DBU werden keine Konzessionen erteilt, bevor diese im Gesetz über die Nutzung des Untergrundes geregelt sind. Die Grüne Fraktion unterstützt das Vorgehen und bringt sich in der Thematik dort wieder ein.

Regierungsrätin **Haag:** Es freut mich, dass ich seitens des Grossen Rates weiterhin eine grosse Unterstützung im Bereich der Geothermie spüre. In der Kommission sind wir zwar nicht weit gekommen, aber gut gestartet. In den Grundsätzen herrscht auch Einigkeit. Wir werden unser Bestes geben, um mit dem Gesetz über die Nutzung des Untergrundes den Ängsten und Unsicherheiten zu begegnen, die sicher vorhanden sind. Es ist aber auch zentral, dass wir für mögliche Entwickler ein attraktives Umfeld und Grundlagen schaffen, damit sie ihre Projekte verwirklichen können. Andernfalls werden wir zwar ein tolles Gesetz und eine gute Haftungsklausel haben, aber keine Geothermie, mit der wir im Jahr 2050 gemäss unserer Energiestrategie immerhin ein Drittel unserer gesamten Energie abdecken möchten. Wenn die Schweizer immer nur das gemacht oder dort etwas investiert oder probiert hätten, bei dem sie totale Sicherheit gehabt haben, wären wir heute nicht dort, wo wir jetzt sind.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsidentin:** Gemäss § 54 unserer Geschäftsordnung wird das Ergebnis den Petenten durch Protokollauszug zur Kenntnis gebracht. Das Geschäft ist erledigt.



#### **4. Motion von Stephan Tobler vom 22. Januar 2014 "Einsprache- oder Anhörungsverfahren für Verkehrsanordnungen" (12/MO 26/204)**

##### **Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

##### **Diskussion**

**Tobler, SVP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion, die eigentlich nicht auf meinem "Mist" gewachsen ist. Ich war einige Male mit der Installation von Tempo-30-Zonen beschäftigt. Es kam vor, dass die Initianten einer Eingabe mit der genauen Ausführung nicht einverstanden waren. Bei Verkehrssignalisationen spielt das Strassenverkehrsgesetz mit. Im Entscheid des Verwaltungsgerichtes heisst es: "Nebenbei ist darauf hinzuweisen, dass vom Verwaltungsgericht seinerzeit dem DBU vorgeschlagen worden war, bei Verkehrsanordnungen ein Einspracheverfahren einzuführen, damit nicht gegen jede erlassene Verkehrsanordnung direkt die Beschwerde beim Verwaltungsgericht nötig bzw. möglich wäre. Dieses Ansinnen wurde jedoch durch den damaligen Vorsteher des DBU nicht unterstützt und in Folge auch durch den Grossen Rat des Kantons Thurgau abgelehnt." Beim damaligen Vorsteher des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) handelt es sich nicht um den Vorgänger der jetzigen Vorsteherin, sondern um dessen Vorgänger. Weiter heisst es im Entscheid: "Ein entsprechendes Einspracheverfahren hätte nämlich den Vorteil, dass Einwände von direkt betroffenen Anwohnern, wie sie vorliegend Gegenstand des Verfahrens bilden, frühzeitig entgegengenommen und in die Entscheidungsfindung der zuständigen Verwaltungsbehörde einfließen können. Damit liessen sich voraussichtlich etliche Beschwerdeverfahren gegen Verkehrsanordnungen vermeiden. Es wäre aber schon heute wünschenswert, in heiklen Situationen vorgängig des Erlasses und der Publikation mit den betroffenen Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen." Nach dem dritten Verfahren mit demselben Hinweis verfasste ich in Absprache mit dem Verwaltungsgerichtspräsidenten und dem Chef des DBU, dem Vorgänger der heutigen Vorsteherin, die nun vorliegende Motion. Meines Erachtens lassen sich mit einer Gesetzesänderung Ressourcen und damit auch Kosten sparen. Vor allem sorgen wir aber für zufriedene Bürger, weil wir mit ihnen sprechen. Das DBU erledigte die Angelegenheit mit einer Verordnungsänderung, ohne die heutige Diskussion abzuwarten. Das ist meines Erachtens nicht sehr diplomatisch. Die Chefin des DBU informierte mich im Sommer darüber, dass es keine Gesetzesänderung brauche. Das Problem könne mit einer Verordnung gelöst werden. Wenn es in der Tat so wäre, wäre dies für mich in Ordnung. Als ich im November in den Besitz der Antwort kam,

unterbreitete ich sie dem vor wenigen Tagen in Pension gegangenen Verwaltungsgerichtspräsidenten, weil ich die Motion wie erwähnt in Absprache mit ihm einreichte. Seine Antwort war ziemlich ernüchternd. Der Verwaltungsgerichtspräsident war nicht zufrieden und schrieb mir per Mail: "Die vorgeschlagene Lösung ist aber weder Fisch noch Vogel!" Auf meine Rückfrage, ob er mit dem Rechtsdienst diskutiert habe, schickte er mir die Vernehmlassung vom 15. Juli im Hinblick auf die Verordnungsänderung. Ich zitiere daraus den ersten Absatz: "Ob die Statuierung eines fakultativen Anhörungs- bzw. Einwendungsverfahrens statt eines formellen Einspracheverfahrens sinnvoll ist, scheint unfraglich. Die Einführung eines Einspracheverfahrens, in dessen Rahmen auch die Verfahrensbeteiligten und damit die zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimierten Personen bestimmbar wären, würde unsererseits eher begrüsst." Der Verwaltungsgerichtspräsident sagt es ziemlich diplomatisch. Ich weiss nicht, ob die Mitglieder des Regierungsrates die Vernehmlassungsantwort gelesen haben. Die Gemeinden, die stark betroffen sind, oder die Parteien wurden nie zu einer Vernehmlassung eingeladen. Es wurde im stillen Kämmerlein darüber entschieden. Ich wurde jedenfalls nie informiert. Der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) informiert alle Gemeinden mit einem Rundmail, wenn eine Vernehmlassung allenfalls durchgeführt wird. Wenn wenigstens die Juristen des Verwaltungsgerichtes und des Rechtsdienstes des DBU miteinander gesprochen hätten. Dabei heisst es doch immer: "Der Kanton der kurzen Wege." Ich sehe in der Überweisung meiner Motion eine Chance, die Sache besser zu machen, als sie heute gelöst ist. Es könnten Kosten und Ressourcen gespart werden. Und das Wichtigste: Betroffene erhalten die Chance, auf der üblichen und bekannten Ebene miteinander zu sprechen, um eine gemeinsame und akzeptable Lösung zu finden. Damit schaffen wir auch zufriedene Bürger. Ich danke Ihnen für die Erheblicherklärung meiner Motion.

**Baumann, SVP:** Wir stellen fest, dass der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs teilt. Nach unserer Einschätzung hat er die Lösung rasch umsetzen wollen. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir bedauern, dass der Regierungsrat vor der Anpassung der Verordnung und dem Einführen des neuen Einwendungsverfahrens nicht die Beratung der Motion durch unseren Rat abgewartet hat. Die vor sechs Tagen bereits in Kraft getretene Anpassung der Verordnung ist unseres Erachtens eine Lösung und doch keine. Ich begründe dies wie folgt: 1. Das neue Einwendungsverfahren nach § 1a in der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz soll in der Regel durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet das DBU. Nach welchen Kriterien dies erfolgen soll, ist allerdings offen. Unseres Erachtens ist das ein Mangel. Es ist anzunehmen, dass mit der vorliegenden Formulierung das neue Verfahren voraussichtlich in den allermeisten Fällen zur Anwendung kommt. 2. Die angepasste Verordnung definiert nicht, welcher Personenkreis zum Einwendungsverfahren legitimiert ist. Es ist auch hier anzunehmen, dass jedermann dazu berechtigt ist, also auch Personen, die von einer Verkehrsanordnung eigentlich nicht oder kaum betroffen sind. 3. Mit dem neu vorgelagerten Einwen-

ungsverfahren wird die Gesamtverfahrensdauer von Verkehrsanordnungen in die Länge gezogen. Alleine schon durch die Vorbereitung und die Publikation des Einwendungsverfahrens werden mehrere zusätzliche Wochen benötigt. 4. Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens folgt die Verfügung der Verkehrsanordnung wie bisher, also mit Beschwerdemöglichkeit direkt an das Verwaltungsgericht. Es bleibt offen, ob mit dem neuen Einwendungsverfahren damit weniger Beschwerden an das Verwaltungsgericht erfolgen werden. Denn wie der Regierungsrat schreibt, ist jemand zur Beschwerde legitimiert, auch wenn er vorgängig nicht am Einwendungsverfahren teilgenommen hat. Aus diesen vier Gründen würden wir es begrüßen, wenn anstelle des Einwendungsverfahrens ein eigentliches Einspracheverfahren im Gesetz festgelegt würde. Ein solches formelles Einspracheverfahren würde erlauben, den Kreis der zu einer Einsprache berechtigten Personen zu definieren. Zudem ist dies ein Rechtsmittel, welches in unserem Kanton hinlänglich bekannt und erprobt ist. Namens der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Lüscher, FDP:** Der Motionär hat ein wichtiges Anliegen aufgegriffen. Immer häufiger werden in den Gemeinden spezielle Verkehrsanordnungen gewünscht. Diese betreffen vor allem verkehrsberuhigende Massnahmen wie beispielsweise Tempo-30-Zonen, Tempobeschränkungen und -reduktionen oder Parkierungsregelungen. Bei all diesen Massnahmen liegt die Verfahrensführung gemäss der Verordnung des Regierungsrates zum Strassenverkehrsgesetz beim Kanton. Bis dato haben die Gemeinden im Auftrag des Kantons jeweils ein Auflageverfahren durchgeführt, gegen dieses mit direkter Beschwerde an das Verwaltungsgericht gelangt werden konnte. Dieser Verfahrensablauf war insofern sehr störend, weil weder eine Diskussion noch eine Einspracheverhandlung mit den Gemeinden und schon gar nicht mit den Bürgern durchgeführt werden konnte. Nun hat der Regierungsrat in vorseilendem Gehorsam, noch bevor das Motionsanliegen diskutiert wurde, seine Verordnung dahingehend geändert. Neu kann ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden, indem beim DBU entsprechende Einwendungen vorgebracht werden können. Dieses Verfahren entspricht aber nicht einem Einspracheverfahren. Eigentlich wurde nichts wirklich geändert, ausser dass dann mit etwas Verzögerung die öffentliche Auflage stattfindet, gegen die wieder direkt Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden muss. Dabei ist aber unklar, ob nur jene Person Beschwerde gegen die Auflage führen kann, die sich bereits beim Anhörungsverfahren beteiligt hat. Wie der Motionär ausgeführt hat, hat der Verwaltungsgerichtspräsident seine Bedenken dazu geäussert. Er hat die Regelung als "weder Fisch noch Vogel" bezeichnet, weil Unklarheiten, wie die Fragen, wer darf, wer kann oder was soll das Verfahren, tatsächlich bestehen. Für die FDP-Fraktion ist daher unverständlich, weshalb sich der Regierungsrat nicht zuerst mit den Gemeinden über eine Änderung des Verfahrens geeinigt hat. Sind es doch vorwiegend die Gemeinden, welche aufgrund von Vorstössen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner Verkehrsanordnungen wünschen. Vor allem die

Anordnung von Tempo-30-Zonen führt zu teils heftigen Diskussionen in den Gemeinden, insbesondere was die Art und Weise der Umsetzung betrifft, ob beispielsweise Pfähle, Kübel usw. eingebaut werden sollen. Es wäre doch viel sinnvoller, wenn auch für Verkehrsanordnungen das übliche Rechtsmittelverfahren angewendet würde. Gemeinderäte könnten die von ihnen gewünschte Anordnung nach vorheriger Absprache mit dem DBU und mit Einsprachemöglichkeit an den Gemeinderat öffentlich auflegen. Damit können Unklarheiten mit den direkt Betroffenen und mit jenen bereinigt werden, die viel näher an der Problematik sind. Anschliessend wäre der Weg für Rekurs und Beschwerde offen. Damit ist auch definiert, wer dazu legitimiert ist. Ist die Einsprache bereinigt und kein Rekurs oder keine Beschwerde eingegangen, kann das DBU die Genehmigung gemäss seiner Kompetenz erteilen. Eine Analogie zur Zonenplandiskussion und zu Bauordnungen könnte man hier durchaus festlegen. Bei eigenen, kantonalen Anordnungen wäre das Verfahren selbstverständlich direkt durch das DBU zu führen. Die Verfahrensregelung wird möglicherweise etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen. Sie ist aber angesichts der immer wieder teils heftig umstrittenen begleitenden Massnahmen durchaus vertretbar. Viel wichtiger ist ein transparentes Verfahren, welches aktuell nicht gegeben ist. Lassen wir den Gemeinderäten die Verantwortung für die Verfahrensführung. Dies bei allem Verständnis, dass sich Verkehrsanordnungen auf das Bundesgesetz über den Strassenverkehr stützen müssen. Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion einstimmig. Wir bitten Sie ebenfalls, die Motion erheblich zu erklären, damit der Regierungsrat die Möglichkeit erhält, für ein transparentes Rechtsmittelverfahren in Sachen "Verkehrsanordnungen auf Gemeindeebene" zu sorgen.

**Frei, CVP/GLP:** Ich spreche für die CVP/GLP-Fraktion, welche die Motion mit grosser Mehrheit ablehnt. Der Motionär will den Regierungsrat beauftragen, die notwendigen Gesetzesgrundlagen so zu ändern, dass für Verkehrsanordnungen vorgängig ein Einsprache- oder Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann. Dies hat der Regierungsrat mit der Revision der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz im neuen § 1a geregelt. Er hat damit die Situation verändert und verbessert, wie es der Motionär vorgeschlagen hat. Neu sollen die Entwürfe der Verkehrsanordnungen vorgängig publiziert werden. Anschliessend können innerhalb einer Frist von 20 Tagen Einwendungen eingereicht werden. Es ist einerseits zuzugestehen, dass es sich um ein neues Rechtsinstitut handelt, welches bisher wenig bis gar nicht bekannt war. Andererseits ist die Lösung unkompliziert, unbürokratisch und bürgerfreundlich. Man geht noch nicht in ein Rechtsmittelverfahren, sondern kann mit der Verwaltung diskutieren und davon ausgehen, dass die Einwendungen von der Verwaltung ernstgenommen werden. Das Vorgehen ist auch kostengünstig. Meines Erachtens ist die Änderung ein Fortschritt. Der Motionszweck ist nach dem Motionswortlaut erfüllt. Im Nachhinein kann man immer sagen, dass die Lösung weder Fisch noch Vogel sei. Dass der frühere Verwaltungsgerichtspräsident unserem Rat sagt, was er zu tun hat, geht meines Erachtens zu weit.

**Ackerknecht, EDU/EVP:** Der Regierungsrat hat mit der Einführung eines Einwendungsverfahrens auf das Anliegen des Motionärs reagiert. Die EDU/EVP-Fraktion stellt fest, dass Kommunikation, Information und Einbezug der Bevölkerung in den Gemeinden unterschiedlich gehandhabt werden. Gemeinden, die bei Verkehrsanordnungen bereits vorgängig informieren und zumindest die direkt Betroffenen einbeziehen, haben weniger Probleme. Damit erübrigen sich langwierige Verfahren. Unsere Fraktion unterstützt die Voten der Vorredner. Wir haben auch über die Idee diskutiert, Verkehrsänderungen im Sinne einer Vernehmlassung anzugehen. Die Gemeinden würden verpflichtet, den Betroffenen eine Mitsprachemöglichkeit in die Entscheidungsprozesse zu gewähren, bevor das DBU sich mit der Anordnung zu befassen hat. Die EDU/EVP-Fraktion wird die Motion mit grosser Mehrheit erheblich erklären.

**Berner, BDP:** Kantonsrat Alex Frei hat mir aus dem Herzen gesprochen. Mit der Revision der Verordnung zum Strassenverkehrsgesetz wurde das Anliegen des Motionärs umgesetzt. Die BDP-Fraktion wird die Motion deshalb nicht erheblich erklären.

**Christian Koch, SP:** Namens der grossen Mehrheit der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären. Der Motionär will ein zusätzliches Rechtsmittelverfahren bei Verkehrsanordnungen einführen. Mit Blick auf die Tatsache, dass lediglich wenige Fälle überhaupt umstritten sind, und diese werden es auch bleiben, ist es nicht angezeigt, den "Rechtsmittelzug" auf Gesetzesebene zu verändern. Dies würde das Verfahren für alle Verkehrsanordnungen, also beispielsweise auch das Verschieben einer Tempo-50-Tafel um fünf Meter, erheblich aufblähen und verlangsamen. Das ist nicht sinnvoll. Es wurde auch vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Einspracheverhandlung führen soll. Dadurch würde die Situation geschaffen, dass eine Behörde, die nicht entscheiden kann, die Verfahrensleitung führt. Ein schlicht sinnloses Novum. Auch wenn es nicht im Kompetenzbereich unseres Rates, sondern des Regierungsrates liegt, erscheint es fraglich, ob die Verordnungsnovelle sinnvoll ist. Ein Anhörungsverfahren, welches unabhängig des eigentlichen Rechtsmittelverfahrens ist, bedingt eine zweifache Publikation. Auch dies für alle Verkehrsanordnungen. Ich bitte Sie, auf eine "Verkomplizierung" und "Verbürokratisierung" zu verzichten.

Regierungsrätin **Haag:** Ich habe mir den Ablauf der Diskussion etwas anders vorgestellt. Ich bin davon ausgegangen, dass sich Kantonsrat Stephan Tobler für die schnelle, unbürokratische und vollständige Umsetzung seiner Motion bedankt. Ich bin deshalb etwas traurig, dass er dies nicht gemacht hat, denn ich habe es erwartet. Weshalb wünscht sich der Motionär in seiner Motion ein Einsprache- oder Anhörungsverfahren? Wir haben uns für das Anhörungsverfahren entschieden. Dies scheint nun doch nicht recht zu sein. Bei der Ausgangslage und bei der Stossrichtung der Motion sind wir uns eigentlich einig. Der Motionär hat aus der Stellungnahme des Verwaltungsgerichtes zitiert. Nicht ganz

unbegründet hat er wohl nur den ersten Absatz vorgelesen. Es folgen noch drei weitere; zwei davon haben einen materiellen Vorschlag, den wir in der Änderung der Verordnung übernommen haben. Ich zitiere den letzten Absatz: "Abgesehen davon wird die bereits längst fällige Einführung einer Möglichkeit, Anliegen und Einwände von Privaten, die durch eine vorgesehene Verkehrsordnung betroffen sind, bereits auf Stufe Departement zu klären, ohne dass direkt das Verwaltungsgericht für Beschwerdeverfahren bemüht werden muss, ausdrücklich begrüsst." Das Schreiben ist durch die Herren Dr. Spring und Lager gezeichnet. Selbstverständlich liegt dem Regierungsrat die Stellungnahme jeweils zur Einsicht vor, wenn er über die Antwort einer Motion beschliesst. Es sind ein paar Irrtümer kursiert. So ist der Eindruck entstanden, dass das DBU den Gemeinden sagt, wo eine Tempo-30-Zone eingerichtet werden soll. Die Verkehrsanordnungen erfolgen meist auf Wunsch und mindestens in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Es steht die Frage im Raum, wer legitimiert ist. Die Antwort steht im Gesetz. Der Kanton legt die Verkehrsanordnungen auf. Deshalb wäre eine Einsprache beim Kanton zu deponieren. Wie wir in der Antwort ausgeführt haben, steht die Beschwerde jedermann und nicht nur jener Person zu, die beim Anhörungsverfahren bereits dabei war. Kantonsrat Bruno Lüscher möchte die Verkehrsanordnungen auf Gemeindeebene regeln. Darüber steht nichts in der Motion. Die Motion möchte nicht, dass das Verfahren von der Gemeinde neu aufgelegt wird, sondern lediglich ein Einsprache- und Anhörungsverfahren. Es wurde der Kanton der kurzen Wege erwähnt. Ich weiss nicht, wie man mit einem formellen Einspracheverfahren ein schnelleres oder kürzeres Verfahren erreichen kann als mit einem sehr unbürokratischen und informellen Anhörungsverfahren. Wir haben eine transparente, unbürokratische und vor allem Ressourcen schonende Lösung gesucht. Wer mit unserem Rechtsdienst zu tun hat, weiss, dass dieser sehr ausgelastet ist. Wenn wir hier eine unbürokratische Lösung finden können, würde uns dies sehr entgegenkommen. Wir haben versucht, den Verwaltungsapparat nicht weiter aufzublähen. Im Dezember haben wir drei Verwaltungsgerichtsentscheide zu Verkehrsanordnungen erhalten. Mindestens einer davon wäre in einem Anhörungsverfahren problemlos zu erledigen gewesen. Was hat man gemacht? Man hat mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen und geschaut, ob es für das Fahrverbot eine bessere Variante gibt. Es wurde eine Lösung gefunden. Ich hoffe, dass dies in Zukunft auf Departementsstufe auch möglich ist. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 59:49 Stimmen erheblich erklärt.

**Präsidentin:** Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat.

## 5. Motion von Stephan Tobler vom 4. Dezember 2013 "Aufhebung Genehmigungspflicht Abwassergebühren" (12/MO 22/189)

### Beantwortung

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat zuerst der Motionär.

### Diskussion

**Tobler, SVP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion. Ich kann trotz oder vielleicht wegen der komplizierten Ausführungen nicht nachvollziehen, weshalb er gegen die Motion votiert. Ich habe leider den Eindruck erhalten, dass der Regierungsrat mein Anliegen nicht versteht. Vielleicht will er es auch nicht verstehen. Ich habe überhaupt nichts vom Planungs- und Baugesetz (PBG) geschrieben. Es geht auch nicht um die Erschliessungssperimeter- oder die Anschlussgebühren. Im grössten Teil der Beantwortung wird vom PBG gesprochen. Das stört mich sehr. Es geht ausschliesslich um die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren für die Abwasserentsorgung und die Finanzierung der Abwasserreinigung. Auch wenn diese jährlich wiederkehrend sind, habe ich nicht behauptet, dass man sie jährlich genehmigen lassen muss. Wenn der Gebührentarif unverändert bleibt, ist keine Genehmigung erforderlich. Ich verweise ausdrücklich nochmals auf § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Dieser lautet wie folgt: "Die Gebührenregelungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung durch das Departement." Das ist ein alter Zopf, den man abschneiden könnte. Ich bin davon überzeugt, dass der Kanton damit Aufwand und Ressourcen spart. Meines Erachtens ist es der falsche Ansatz, mit Bundesrecht zu drohen. Der Bund schreibt vor, dass die Abwasserbeseitigung nicht durch Steuermittel, sondern durch zweckgebundene, verursachergerechte Gebühren finanziert werden muss. Diese Kontrolle kann ohnehin nicht mit der Genehmigung der Gebührenregelung erreicht werden. Wir könnten die Gebühren festlegen, genehmigen lassen und einfach nicht einziehen. Daran hat niemand ein Interesse. Der Praktiker weiss, dass die Kontrolle wohl einfacher wäre, wenn man die Jahresrechnung der Gemeinde beizieht. Darin ist ersichtlich, wie die Abwasserentsorgung finanziert wurde. Die Verquickung mit dem PBG stimmt so einfach nicht. In demselben Gesetz werden auch die Erschliessungsanlagen wie Wasser, Energie und Strassen geregelt. Die Gemeinden nehmen vielleicht noch die Gasversorgung und -erschliessung hinein. Es entsteht jeweils eine grosse Diskussion darüber, ob man die Gaserschliessung in dasselbe Beitrags- und Gebührenreglement aufnehmen darf. Dies als Klammerbemerkung. In keiner Gemeinde muss die Gebührenregelung für Energie oder Wasser zur Genehmigung eingereicht werden. Bei diesen Medien geht es

offenbar; ein Widerspruch in der Begründung der Ablehnung meiner Motion. In der Beantwortung muss ich lesen, dass die Tarife nicht genehmigt werden müssen. Das ist nicht mit einem Entscheid kongruent, den ich 2011 vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) erhalten habe, nachdem unsere Finanzverwaltung eine Abwasserrechnung in der Höhe von Fr. 426.10 verschickt hat. Im Rekursentscheid heisst es nämlich: 1. Der Rekurs wird gutgeheissen. 2. Der angefochtene Entscheid sowie die Rechnung vom 30. April 2010 werden aufgehoben. 3. Die vom Rekurrent zu leistende wiederkehrende Abwassergebühr für das Jahr 2010 wird auf Fr. 220.15 (inkl. MwSt.) festgesetzt. Man muss sich das vorstellen: Das DBU legt unsere Abwassergebühr in Franken und Rappen fest. Und das, nachdem der Pflichtige während zehn Jahren die Rechnungen ordnungsgemäss bezahlt hat. Wie sollen wir die Abwasserentsorgung finanzieren, wenn uns das Departement die Gebührenrechnung einfach so halbiert, obwohl der Tarif seit über zehn Jahren angewendet wurde? In den Erwägungen wird der Entscheid des DBU begründet. Dort heisst es: "Diese wurde indessen entgegen den Vorgaben von § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer respektive § 47 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes nicht durch das Departement genehmigt." Im Gegensatz zu den Tarifen für Wasser, Energie, Gas oder Abfall bedürfen die jährlich von den Gemeinden festzulegenden Abwassergebühren einer Genehmigung durch das Departement. So steht es in § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. In einer Zeit, als der Bund und der Kanton den Bau von Abwasseranlagen teilweise noch sehr stark subventionierten, mag das angemessen und richtig gewesen sein. Die Gemeinden finanzieren die Abwasserentsorgung mit zweckgebundenen Gebühren schon seit Jahrzehnten alleine. Sie sollen Flexibilität erhalten. Wie mir der Entscheid aus dem Jahr 2011 zeigt, muss der Tarif genehmigt sein. Das ist überdauert, unnötig und unzweckmässig. Die Gemeinden müssen selber wissen, welche Gebührenerträge sie für die Abwasserentsorgung benötigen. Mit der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Gebührenregelung nur für die jährlich wiederkehrenden Abwassertarife, nicht etwa für Erschliessungsperimeter- und Anschlussgebühren, kann der ohnehin überlastete Rechtsdienst des DBU entlastet werden. Gleichzeitig werden die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip gestärkt. Kantonsrat Bruno Lüscher hat an seiner Neujahrsbegrüssung gesagt: "Lieber keine Veränderung, dann weiss man, was man hat." Damit setzt er eine Antithese. Ich danke Ihnen für die Erheblicherklärung meiner Motion.

**Lüscher, FDP:** Es ist richtig, dass die vom Motionär angesprochene Gemeindeautonomie im Thurgau als eine der besten in der Schweiz betrachtet wird. Ihr ist denn auch immer Sorge zu tragen, damit die Verantwortung dort bleibt, wo sie unmittelbar wahrgenommen werden kann, nämlich bei den Gemeinden. Dies betrifft im Speziellen auch die Finanzierung der Infrastrukturanlagen über direkte und indirekte Steuern oder über Gebühren. Bei der Ausgestaltung von Reglementen und Tarifen ist allerdings das überge-



ordnete Recht auf Bundes- und Kantonsebene ohne weiteres zu beachten. Da sind die Gemeinden leider nicht immer frei, insbesondere was die Grundlagen und Ausgestaltung der Gebühren betrifft. Für die Festsetzung der Tarife sind die Gemeinden hingegen grundsätzlich frei, wer und wie zu welchem Zeitpunkt über die neue Festsetzung oder Änderung einer Gebühr oder eines Tarifes zuständig ist. Der Motionär bemängelt, dass die jährliche Genehmigungspflicht der Abwassergebühren als Relikt aus der Zeit, als die Abwasseranlagen noch durch den Bund und den Kanton subventioniert wurden, nicht ohne Weiteres abgeschafft werden kann. Wir stimmen mit dem Motionär überein, dass diese Verpflichtung unnötig ist. Er übersieht aber, dass sich die Genehmigungspflicht nicht auf den Tarif an sich bezieht, sondern nur auf die Gebührenregelung, also nur auf die Grundlagenfestlegung der Gebührenpflicht. Hier besteht ein Unterschied, was zu genehmigen ist und was nicht. Wie beim Abfall ist auch bei der Abwasserentsorgung für die Gebührenregelung das Verursacherprinzip anzuwenden. Es geht bei der Genehmigungspflicht darum, sicherzustellen, dass die Regelung der Gebührenerhebung diesem Prinzip entspricht und nicht darum, welcher Tarif in welcher Höhe zur Anwendung kommt. Wenn wir von einer Genehmigungspflicht für die Gebührenregelung beim Abwasser absehen würden, sollten wir dies aber mit Ausnahme des Gemeindereglementes oder der Gemeindeordnung konsequenterweise gleich für alle Reglemente tun, also auch das Abfall-, das Kanalisations-, das Beitrags- und Gebührenreglement und allenfalls sogar das Baureglement. Eine Genehmigung der Gebührenregelung durch den Kanton kann für die Gemeinde selbst auch eine Stärkung gegenüber dem Gebührenzahler bedeuten, wenn die Erhebung einer Gebühr grundsätzlich in Frage gestellt wird. Für die FDP-Fraktion ist es daher durchaus nachvollziehbar, wenn der Kanton mit der Genehmigungspflicht sicherstellen will, dass die geforderte Regelung auf Gemeindeebene den Grundsätzen der Bundes- und Kantonsrechtsetzung entspricht. Daher empfiehlt die FDP-Fraktion einstimmig, die Motion nicht erheblich zu erklären.

**Mader**, EDU/EVP: Die Motion verlangt, § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer aufzuheben. Dies würde bedeuten, dass die festgeschriebene Genehmigungspflicht für Gebührenregelungen der Gemeinden durch den Kanton wegfällt. In der Beantwortung des Regierungsrates werden die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, wie das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, das Bundesgesetz über die Raumplanung und das kantonale Planungs- und Baugesetz, welches ebenfalls übergeordnet ist, in ihren Zusammenhängen detailliert erläutert. Es wird auch aufgezeigt, wo Erschliessungsbeiträge erhoben werden, nämlich für die Finanzierung von Neubauten, Ausbauten und Korrekturen. Weiter wird aufgezeigt, welche Kosten durch Erschliessungsgebühren gedeckt werden. Von diesen sprechen wir hier. Die Gebühren sind für die eigentliche Benutzung der Anlage. Unseres Erachtens können diese Kosten weitaus besser von den Gemeinden abgeschätzt und in ihrer Höhe angesetzt werden. Auch kann den Stimmberechtigten auf Gemeindeebene problemlos

eine Anpassung vermittelt werden. Bei Tarifierpassungen geschieht und funktioniert dies bereits heute. Die Genehmigung der Gebühren durch die kantonale Amtsstelle ist ein Mehraufwand für alle Beteiligten. Seit 1991 sind einige der aktuellen Gesetze in Kraft. Damals war die Ausgangslage anders. Viele Abwasserreinigungsanlagen mussten noch erstellt werden. Heute sind die Einrichtungen weitgehend erstellt, die Siedlungsgrenzen gemäss Richtplan definiert und die Landreserven bekannt. Die Erfahrungswerte aus den Gebühren können fair und zweckmässig erhoben werden. Die EDU/EVP-Fraktion empfiehlt einstimmig, die Motion erheblich zu erklären.

**Paul Koch, SVP:** Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für die Beantwortung der Motion. Eigentlich sollten wir froh sein, wenn wir einen Paragraphen aus einem Gesetz streichen könnten, denn gewöhnlich beschliessen wir im Rat neue Paragraphen für ein Gesetz. In den Gesetzen ist schon sehr viel zum Thema "Abwasserbeseitigung" geregelt. So unter anderem im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und im Planungs- und Baugesetz. Die Gemeinden sind verpflichtet, alle Kosten im Bereich des Abwassers durch kostendeckende, zweckgebundene Abgaben und Gebühren zu decken. Dies regeln unter anderen die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Mit der Erheblicherklärung der Motion ändern diese Vorgaben nicht. Übergeordnete Gesetze sind weiterhin berücksichtigt. Ich frage mich, ob der Regierungsrat bei seiner Beantwortung die §§ 7 und 13 des Einführungsgesetzes verwechselt hat. In § 7 wird für die Gemeinden ein Abwasserreglement vorgeschrieben, welches durch das zuständige Departement zu genehmigen ist. Dies bleibt auch bei Annahme der Motion weiterhin bestehen. In § 13 geht es aber um die jährlichen Betriebsgebühren. Diese sollte jede Gemeinde autonom beschliessen können, ohne dass der Kanton auch noch eine Genehmigung erteilt. Wenn wir die Gebühren in den Bereichen des Trinkwassers, des Stroms, der Energien oder der Strassen vergleichen, wo es keine Genehmigung durch den Kanton benötigt, sprechen diese für die Motion. Unseres Erachtens liegt der Regierungsrat mit seiner Beantwortung falsch. Die SVP-Fraktion bittet Sie, die Motion erheblich zu erklären.

**Berner, BDP:** Trotz mehrmaligem Lesen der Antwort des Regierungsrates habe ich nicht alles verstanden. Ich beneide keinen Gemeindeammann, der sich in diesem Wirrwarr von Bestimmungen, Gesetzen und Paragraphen durchdenken muss. Die Antwort des Regierungsrates weist darauf hin, dass die Kantone gemäss dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer dafür zu sorgen haben, dass die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Abwasseranlagen, welche öffentlichem Zweck dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben dem Verursacher überbunden werden. Diesem Auftrag will der Kanton mit den im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz stipulierten Bestimmungen Rechnung tragen. Nun stellt sich mir die Frage, wie dies geschehen soll, wenn nur das Gebührenreglement konsultiert wird. Um die Vorga-

ben genauer zu überprüfen, müsste die gesamte Rechnung konsultiert werden. Nur dann wäre nachvollziehbar, ob das Gebührenreglement wirklich den Bestimmungen entspricht. Die Gebühren für Wasser, Energie, Gas oder Abfall bedürfen keiner jährlichen Genehmigung durch das Departement. Die BDP-Fraktion wünscht sich hier mehr Handlungsfreiheit und Flexibilität für die Gemeinden. Im Weiteren ist es an der Zeit, dass solch unübersichtlich ausgestalteten Gesetze und Verordnungen aufgebrochen und der heutigen Zeit angepasst werden. Die BDP-Fraktion wird die Motion erheblich erklären.

**Komposch, SP:** Die SP-Fraktion lehnt die vorliegende Motion einstimmig ab, obwohl einige Mitglieder aus unseren Reihen den Vorstoss unterzeichnet haben. Es ist der Titel der Motion, der in die Irre führt. Nachdem ich das erklärende Schreiben des Motionärs gestern gelesen habe, glaube ich, dass auch er einem Irrtum unterliegt. Er schreibt in seinem Votum: "Es geht mir ausschliesslich um die jährlich wiederkehrenden Betriebsgebühren für die Abwasserreinigungsanlagen." Genau darum geht es nicht. Die Beantwortung des Regierungsrates zeigt dies deutlich auf. Nicht die Betriebsgebühren, also nicht die Tarife, sind genehmigungspflichtig. Ich verweise auf § 11 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Bewilligungspflichtig ist das Gebührenreglement genauso wie das Reglement über die Abgabe von Wasser usw. Sie wurden bereits aufgezählt. Im Gebührenreglement sind nicht die Frankenbeträge definiert, sondern vielmehr die Grundsätze und Bemessungsgrundlagen, wonach sich die Tarife zu richten haben und die übergeordnetem Bundesrecht entsprechen. Diese Reglemente bleiben in der Regel über eine Zeitspanne von mehreren Jahren bestehen. Sie werden nur bei Bedarf oder bei veränderten Rahmenbedingungen geändert. Von einem unnötigen Verwaltungsaufwand zu sprechen, ist unseres Erachtens verfehlt. Wir unterstützen eine Kontrolle, die den Schutz unserer Gewässer sicherstellt.

**Feuerle, GP:** Die Grüne Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. § 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer lautet wie folgt: "Die Gemeinden regeln die Abwasserbeseitigung in einem Reglement. Dieses bedarf der Genehmigung durch das Departement." Meines Erachtens kann das kantonale Gesetz in diesem Punkt nicht verändert werden, ohne dass Bundesrecht verletzt wird. Es ist sinnvoll, wenn der Kanton den Gemeinden im Bereich des Abwassers über die Schulter blickt. Der Regierungsrat nennt es in seiner Beantwortung "präventive Aufsicht". Oft wird die Abwasserreinigung von mehreren Gemeinden zusammen organisiert. Dies kann wie beispielsweise in Arbon auch mit Gemeinden aus dem Nachbarkanton St. Gallen erfolgen. Es ist deshalb sinnvoll, wenn der Kanton das Reglement genehmigt und sicherstellt, dass die anfallenden Kosten verursachergerecht abgerechnet werden. Ebenso wird sichergestellt, dass die raumplanerischen Erschliessungsbestimmungen eingehalten werden. Die Reglemente werden nicht jährlich neu gemacht. Deshalb hält sich der administrative Aufwand in Grenzen. Wir sehen keinen Handlungsbedarf.

**Meyer, CVP/GLP:** Wie der Regierungsrat in seiner Beantwortung ausführt, besteht keine Genehmigungspflicht für die jährlichen Abwassergebühren. Deren Festlegung liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Sie können daher flexibel, individuell und ohne den Segen des Kantons festgelegt werden. Die Genehmigungspflicht besteht einzig in der Gebührenregelung, in welcher festgehalten sein muss, dass und wie die Finanzierung sichergestellt ist. Kantonsrat Bruno Lüscher hat dies bereits ausführlich aufgezeigt. Dieses Reglement muss periodisch überprüft und wenn nötig auch angepasst werden. Es wird dann durch den Kanton dahingehend überprüft, ob die Regelungen dem übergeordneten Recht entsprechen, und manchmal nach einem zeitaufreibenden Verfahren auch genehmigt. Ansätze zur Kritik am Prüfverfahren werden hier immer wieder laut. Diese sollten vielleicht bei den zuständigen Stellen einmal hinterfragt werden. Ist die Genehmigung schliesslich erfolgt, bietet sie den Gemeinden Sicherheit bei der Umsetzung, insbesondere wenn Rechtsmittel ergriffen werden. Die CVP/GLP-Fraktion ist aus diesem Grund der Meinung, dass die Genehmigungspflicht weiterhin bestehen bleiben soll und wird die vorliegende Motion einstimmig nicht erheblich erklären.

Regierungsrätin **Haag:** Es ist verhänglich, die Gemeindeautonomie anzurufen und weniger Arbeit für unseren Rechtsdienst zu wollen. Nicht ohne Grund haben wir in unserer Antwort so viel über das Planungs- und Baugesetz geschrieben. Es besteht ein Zusammenhang zwischen dem PBG und dem Gebührenreglement, über welches wir heute diskutieren. Dass wir Bundesgesetz aufführen, darf uns der Grosse Rat nicht übelnehmen. Es dürfte auch im Interesse des Grossen Rates sein, dass wir nach Bundesgesetz handeln. Andernfalls fällt das Kartenhaus bei der ersten Instanz in sich zusammen. Entgegen einiger Voten haben die Gemeinden bereits jetzt die Freiheit, die jährlichen Gebühren anzupassen. Kantonsrätin Cornelia Komposch hat dies sehr ausführlich ausgeführt. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

### **Beschlussfassung**

Die Motion wird mit 56:49 Stimmen nicht erheblich erklärt.

**6. Interpellation von Max Brunner vom 26. März 2014 "KESB im Thurgau: eine zielführende Umsetzung des Bundesrechts?" (12/IN 20/237)**

**Beantwortung**

**Präsidentin:** Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er mit der Beantwortung zufrieden ist.

**Max Brunner, SVP:** Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Interpellation. Wenn Sie davon ausgehen, dass ich mit meiner Stellungnahme über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) herziehen und Vorwürfe unterstellen werde, dass die KESB herzlos, ohne Augenmass und gesunden Menschenverstand handle, so ist dies nicht der Fall. Das Vorgehen und juristisch gefällte Entscheide einzelner KESB in der Schweiz haben bei betroffenen Familien leider zu grosser Kritik, bedauernswerten Schicksalsschlägen geführt und in den Medien breite Wirkung erzielt. Falsche Schuldzuweisungen an Personen sind aber fehl am Platz. Ich möchte deshalb nicht auf das Familiendrama in Flaach oder weitere Schicksale eingehen, weil wir alle die Hintergründe der sehr schmerzhaften Geschehnisse nicht kennen. Meine Interpellation beinhaltet Fragen an den Regierungsrat bezüglich den Geschäftsbetrieb der KESB, Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit, Ressourcen, Finanzangelegenheiten usw., die Verbesserungen bedürfen und vollumfänglich dem Wohl des Kindes- und Erwachsenenschutzes dienen. Ich **beantrage** Diskussion.

**Abstimmung:** Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

**Diskussion**

**Max Brunner, SVP:** Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht soll die Menschenwürde von Personen mit vorübergehenden oder dauernden Schwächezuständen und daraus resultierender Schutzbedürftigkeit gewährleisten und das Selbstbestimmungsrecht soweit als möglich erhalten und fördern. Der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung, ein massgeschneidertes System behördlicher Massnahmen, sowie die Professionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind die zentralen Leitideen. Nach dem Start wurde die KESB mit überaus vielen Gefährdungsmeldungen eingedeckt, und sie musste entsprechend der Arbeitslast mit befristetem Personal aufgestockt werden. Dies führte bei den Berufsbeistandschaften zu einer massiven Zunahme der Massnahmen, Aufträge und Beistandschaften. Aufgrund der Massschneiderungen wurden die Beistandschaften qualitativ und quantitativ anspruchsvoller. Insbesondere hat die Administration zum alten Recht aufgrund der neuen formellen und materiellen Anforderungen stark zugenommen. Sie führt bei den Mandatsträgern im Bereich der Be-

ratung, Betreuung, Finanzierung sowie im Sekretariat und in der Buchhaltung zu wesentlich mehr Arbeit. Die Erfahrungen zeigen, dass zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts die von der KESB an die Berufsbeistandschaften übertragenen Aufträge und massgeschneiderten Beistandschaften mit den vorhandenen Personalressourcen nicht zur Zufriedenheit der Behörden und der Beteiligten erledigt werden konnten. Der Personalbestand bei den Berufsbeistandschaften musste deshalb zum Unwillen der kostenpflichtigen Gemeinden erhöht werden. Gemäss § 78 der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz stellen die Politischen Gemeinden sicher, dass bei den von ihnen bestellten Berufsbeistandschaften genügend Personal tätig ist, welches die Anforderungen gemäss Art. 400 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) erfüllt. Die Mandatsträger müssen deshalb die erforderliche Zeit einsetzen können und die Mandate selber führen. Gemäss den Erläuterungen zu den Vernehmlassungsverfahren hinsichtlich der Umsetzung des revidierten Vormundschafts- beziehungsweise Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes stehen auch die Finanzierungs-kompetenzen im Recht. Was die Finanzierung von Kindesschutzmassnahmen anbelangt, steht den Fürsorgebehörden keine Entscheidungsfreiheit zu, wenn die KESB in Anwendung von Bundesrecht Kindesschutzmassnahmen trifft. Es bedarf auch keiner vorgängigen Kostengutsprache seitens der Sozialhilfe, da entsprechend kantonale Verfahrensbestimmungen infolge der derogatorischen Kraft des Bundesrechtes gemäss Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung nicht dazu führen dürfen, dass die Umsetzung oder Durchführung von Bundesrecht verhindert oder übermässig erschwert wird. Die kostenpflichtige Fürsorgebehörde ist jedoch berechtigt, gegen den Platzierungsentscheid der zuständigen Behörde Beschwerde zu führen. Sodann ist sie aber verpflichtet, die Kosten rechtmässig angeordneter Massnahmen zu tragen. Das Bundesgericht weist auch darauf hin, dass den Gemeinden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen weder ein Antrags- noch ein Beschwerderecht hinsichtlich der Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusteht. Die Berufsbeistandschaften stehen somit bei Anordnung kostenanfälliger Massnahmen und verfügten Platzierungen durch die KESB bei Ablehnung der Kostenübernahme der Gemeinden zwischen Hammer und Amboss. Einerseits sind die Berufsbeistände in berufsrechtlicher Hinsicht der KESB unterstellt, andererseits Angestellte der Gemeinde, von welcher sie auch den Lohn beziehen. Dadurch werden die Berufsbeistände bei Beschwerden betreffend die Ablehnung einer Kostengutsprache durch die Gemeinde beziehungsweise ihren Arbeitgeber mit Konflikten konfrontiert. Ich hoffe auf eine faire Diskussion.

**Schallenberg, SP:** Die Aktualität des tragischen Falles in Flaach ist erschütternd und die öffentliche Empörung verständlich. Bitte lassen Sie es nicht zu, dass unsere heutige, wichtige Beratung einseitig von stilisierten Medienberichten und undifferenziertem Stammtischwissen geprägt wird. Dass Umstrukturierungen grundsätzlich immer Fragen aufwerfen und man diese auch stellen und beantworten muss, ist uns allen bewusst. In-

sofern danke ich dem Regierungsrat für die ausführliche und differenzierte Beantwortung der 14 Fragen umfassenden Interpellation. Um auf alle Fragen einzugehen, fehlt die Zeit. Ich erlaube mir, auf die mir wichtigen Punkte einzugehen. Der Bund benötigte 20 Jahre, um die Anpassung im Bereich der Vormundschaft im ZGB anzupassen. Der Kanton hatte zwei Jahre Zeit, die rechtliche Umsetzung durchzuführen. Seit zwei Jahren ist die KESB nun in der Verantwortung. Die Umsetzung braucht Zeit, sie muss sich auch etablieren. Die Startproblematiken hat man zu einem wichtigen Teil in den Griff bekommen. Der Anstieg der Mandate aber, der keinen wirklichen Zusammenhang mit der KESB hat, lässt trotzdem Fragen offen. In der Beantwortung heisst es, dass man 2010 2'210 laufende Mandate verzeichnete. Im Folgejahr waren es 35 % mehr und im nächsten Folgejahr 13 % mehr. Diese Mandate liefen alle noch unter der Vormundschaftsbehörde. Im nächsten Jahr unter der KESB waren es 16 % mehr Mandate. Ein Anstieg, der mit der KESB eigentlich nichts zu tun hat. Trotzdem müssen innerhalb von vier Jahren 76 % mehr laufende Mandate verzeichnet werden. Da stellt sich mir die Frage, wie die Tendenz aussieht. Entspannt sich die Situation oder geht es so weiter? Es wäre interessant zu wissen, ob es für 2014 schon Zahlen gibt. Ich frage mich auch, was der Regierungsrat allenfalls gedenkt zu tun, falls die Entwicklung so weitergeht. Bezüglich Ausgestaltung der Arbeit der Beistände müssen die KESB aufpassen, dass sie nicht in eine übertriebene Kontrolle verfallen. Die Beistände liefern die Berichterstattungen und Klientenbuchhaltungen regelmässig und zeitgerecht ab. Wenn dann aber die KESB einzelne Buchungen überprüft, welche andere Profis gemacht haben, frage ich mich schon, wie viel Administrativaufwand es sein soll oder muss. Ich habe nichts gegen exakte Stichproben. Ich habe auch nichts gegen genaue Überprüfungen, wo Probleme vorhanden sind. Dieselbe grosse Kontrolldichte zeigt sich beispielsweise bei Eingangsinventaren. Wenn eine neue Beistandschaft erstellt wird, muss ein Eingangsinventar erstellt werden. Zur Zeit der Vormundschaftsbehörde war dieses drei bis vier Seiten dick, heute sind es elf Seiten. Wir müssen darauf achten, dass die Arbeiten für und mit den Hilfsbedürftigen nicht für die administrative Detailgenauigkeit geopfert wird. Ich bitte darum und rufe die KESB und den Regierungsrat dazu auf, diesbezüglich Augenmass zu bewahren. Zur Abgrenzungsfrage: Welche Aufgaben haben die Gemeinden im Sinne der Sozialhilfe zu erledigen? Für welche Klienten ist eine Massnahme der KESB angezeigt? Die rechtliche Begründung dazu hat der Regierungsrat in seiner Beantwortung aufgezeigt. Tatsächlich ist es aber nicht immer einfach, die Grenze zu ziehen. Für Klienten, die der Sozialhilfe bekannt sind, ist es oft einfacher, eine weiterführende Unterstützung im Sinne einer Einkommensverwaltung oder Beratung zu gewähren, als für der Sozialhilfe unbekannt Personen. Für solche Aufgaben, die über den Kernauftrag der Sozialhilfe hinausgehen, müssen die Sozialhilfestellen ebenso über die personellen Ressourcen verfügen, wie wenn die Klienten in der Berufsbeistandschaft geführt werden. Jenen Personen, die der Sozialhilfe unbekannt und die finanziell selbständig sind, wird mit Beratung und im Sinne der Triage und Weitervermittlung geholfen. Meines Erachtens kann bei solchen Fällen eine

Klärung aber nur durch die KESB im Rahmen ihrer Sachverhaltsabklärung und in Zusammenarbeit mit den Sozialhilfestellen, den Gemeinden, erfolgen. Die KESB muss den Sachverhalt abklären. Die Sozialhilfestellen wissen oft nicht, mit welchen Fragen die KESB bezüglich einzelner Sozialhilfeklienten konfrontiert sind. In der Beantwortung des Regierungsrates der Einfachen Anfrage zum Thema der Fremdunterbringung von Kindern heisst es, dass mit der Aufnahme der KESB keine Zunahme von Fremdplatzierungen festzustellen sei. Meines Erachtens greifen aber der Kostenbeitrag durch den Kanton und der aktuelle Kostenausgleich zu kurz. Besonders der Kostenbeitrag kommt für die Gemeinden erst sehr spät zum Tragen. Die ersten rund Fr. 5'000.-- pro Monat pro Kind bezahlen die Gemeinden selbst. Bei einer Fremdplatzierung sind dies Fr. 60'000.-- pro Jahr. Bei fünf Platzierungen in einem Heim betragen die Nettokosten Fr. 300'000.--, die bei der Gemeinde verbleiben, bei zehn Kindern Fr. 600'000.-- usw. Ein besserer Ausgleich bei fremdplatzierten Kindern wäre sicher angebracht, denn die Kosten sind für die Gemeinden schlecht kalkulierbar. Eine Familie kann eine Gemeinde in arge finanzielle Bedrängnis bringen. Insofern ist die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Christa Kaufmann sehr einfach ausgefallen. Ich bin auf die Meinungen bezüglich Kostenteilung hier im Rat sehr gespannt.

**Vögeli, FDP:** Seit Januar 2013 entscheidet im Thurgau die auf Bezirksebene organisierte KESB über die Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Vormundschaftsbehörden in den Gemeinden zuständig, meist Laien ohne juristische, psychologische oder sozialpädagogische Ausbildung. Als ehemaliger Notar war ich 13 Jahre lang Sekretär einer solchen Vormundschaftsbehörde. Die Vormundschaftsbehörden sind so genannt professionalisiert worden. Hier stellt sich nach zwei Jahren die Frage, ob die schutzbedürftigen Menschen nun besser betreut sind, wenn hochspezialisierte Fachleute anstelle der Laienbehörden über sie entscheiden. Der Regierungsrat beantwortet die Frage im Rahmen der vorliegenden Interpellation jedenfalls nicht. Auch werden keine konkreten Lösungsansätze zur besseren Mitbestimmung der Gemeinden aufgezeigt. Hier liegt der Hauptgrund für die Unzufriedenheit, und hier ist auch der Konstruktionsfehler des neuen Regimes auszumachen. Die FDP-Fraktion fordert eine Optimierung der Gemeindemitsprache und wünscht sich eine Entkrampfung der unbefriedigenden Situation. Zwei konkrete Vorschläge: 1. Stichwort "Kompetenz der Beistände": Das Hauptziel ist für alle dasselbe, nämlich Kinder oder generell Schwache wo nötig zu schützen und zu unterstützen. Das Wichtigste dabei ist es, diesen Menschen mit oder ohne Massnahme so rasch als möglich zu helfen. Die Beistände oder allenfalls die Sozialämter sollten deshalb im Zentrum dieser Aufgabe stehen. Sie sind stufengerecht einzusetzen und mit den nötigen Kompetenzen auszustatten. Im Entscheid der KESB soll nicht jeder mögliche Haupt-, Neben- und Eventualauftrag ausformuliert werden. Die Beistände sind in der Regel erfahrene Berufsleute. Sie haben Wichtigeres zu tun, als seitenweise Beschlüsse zu lesen und sich jedes Detail vorschreiben zu lassen.



Es muss künftig ein gemeinsamer Weg ohne überrissene Bürokratie zum Ziel führen. Das Entscheidende ist nicht juristische Dominanz, sondern Menschenkenntnis, Augenmass und Pragmatismus. 2. Mitsprache der Gemeinden: Die KESB ordnet Massnahmen an, welche die Gemeinden finanzieren müssen, ohne dass sie ein Mitbestimmungsrecht oder Einsicht in die Dossiers erhalten. Das ist meines Erachtens ein Systemfehler, der zwangsläufig zu Problemen führt. Der Fall in Hagenbuch lässt grüssen. Im neuen Regime unterstellt man den Gemeinden, dass sie nur auf das Geld schauen. So war es früher nicht und ist es auch heute nicht, denn die Gemeinden sind an einer nachhaltigen Problemlösung ebenso interessiert wie an den Kosten. Ich könnte mir gut vorstellen, dass die KESB die Massnahmen anordnet und deren Umsetzung beziehungsweise die Wahl der Pflegefamilie, der Institution oder des Heims Sache der Berufsbeistandschaft wird. So wäre die Aufgabenteilung klar, und die Beistände hätten mit jenen Stellen zusammenzuarbeiten, die sie selber bestimmen und die letztlich auch durch die Gemeinde bezahlt werden. Damit wäre die praktische Umsetzung wesentlich effizienter und nachhaltiger. Das Gesetz sieht diesen Weg nicht explizit vor, verbietet ihn aber auch nicht. Hier brauchen wir kreative Lösungsansätze und keine sture Paragraphenreiterei. Mit dem heutigen Konstrukt und der starren Rollenverteilung werden die Gemeinden bevormundet. Das geht so nicht. Wenn die KESB ihre Zusammenarbeit überdenkt und auf deren Effizienz überprüft, könnte es zu einer wesentlichen Beruhigung kommen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Gemeinden bei wichtigen und kostenintensiven Massnahmen nicht mitreden dürfen. Machen wir den Schnitt der Verantwortung künftig an der richtigen Stelle. Die KESB entscheidet die Massnahme, die Beistände setzen um und bestimmen die Unterbringung der Betroffenen.

**Ackerknecht, EDU/EVP:** Es ist uns allen klar, dass die KESB keinen einfachen Start hatte. Aktuelle Medienberichte verleihen der Sache zusätzlichen Auftrieb. Die Familientragödie in Flaach macht betroffen. Trotzdem müssen wir uns die Frage stellen, wo die Fehler und tieferen Ursachen für die zunehmenden Übergriffe und Missbräuche in Ehen, Familien und sonstigen Beziehungen liegen. Haben wir es hier mit gesellschaftlichen Veränderungen zu tun, denen wir uns auch sonst grundsätzlich stellen müssen? In welchem Masse können wir erwarten, dass die KESB und die Berufsbeistände diesen Problemen gerecht werden können? Unsere Fraktion vertritt die Auffassung, dass es unklug wäre, aufgrund solcher Einzelfälle das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die Unterzeichnung des Vorstosses durch 72 Ratsmitglieder zeigt das Interesse der Auslegung. Allerdings hätte es auch Sinn gemacht, die Diskussion erst nach Ablauf der Übergangsphase in das neue Recht per 31. Dezember 2015 zu führen. Aufgrund der gemachten Recherchen und Feststellungen kann unsere Fraktion die Argumentation des Regierungsrates zu den einzelnen Fragen unterstützen. Jetzt gilt es, den KESB und den Berufsbeiständen die Chance zu geben, ihre Positionen zu konsolidieren. In einem Klima des Vertrauens und der Ruhe können wir damit rechnen, dass die Aufgaben der KESB

zur Zufriedenheit aller Beteiligten getätigt werden. Viel wird dabei davon abhängen, ob die Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden verbessert werden kann. Eine gute Kommunikation ist nötig, damit gute Lösungen im Interesse der Betroffenen getroffen werden. Manchmal ist es nicht die günstigste Lösung. Aber was ist günstig, wenn später falsche Massnahmen zu höheren Folgekosten führen? Wir bitten den Regierungsrat, der personellen Situation der KESB die nötige Aufmerksamkeit zu schenken. Bei guten Arbeitsbedingungen gibt es weniger Stellenwechsel, weniger Krankentage und die Qualität der Arbeiten steigt. Demnach gibt es auch weniger Vermögensschäden. Stellenwechsel haben zur Folge, dass sich neue Angestellte in die laufenden und vielfach aufwendigen Verfahren mit Berichts- und Rechnungsprüfung einarbeiten müssen. Die EDU/EVP-Fraktion dankt allen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie den Berufs- und Privatbeiständen für ihre Tätigkeit. Viele von ihnen haben in der Startphase einen grossen Effort geleistet, der zu würdigen ist.

**Frei, CVP/GLP:** Wir stehen noch immer unter dem Eindruck des tragischen Ereignisses in Flaach. Die Betroffenheit ist gross. Es werden im Kanton Zürich entsprechende Abklärungen nötig sein, wie dies geschehen konnte. Heute geht es aber um die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und deren Organisation und Tätigkeit im Kanton Thurgau. Die Antwort des Regierungsrates zeigt die Problematik auf, wenn neue kantonale Behörden aufgrund eines neuen Bundesgesetzes ihre Tätigkeit aufnehmen müssen. In der ganzen Schweiz hat die Erfahrung gefehlt, was zwangsläufig zu gewissen Problemen führen musste. Bereits zu Beginn war die Stellenbesetzung nicht einfach, weil auch andere Kantone ihre Behörden besetzen mussten, was den Stellenmarkt ausgetrocknet hat. Zudem war der Kanton Thurgau mit der Anzahl der Angestellten nicht übermässig grosszügig. Er hat die KESB eher zurückhaltend besetzt. Nichts desto trotz sind die KESB im Kanton Thurgau gut gestartet. Nicht zuletzt dank dem grossen persönlichen Einsatz der gewählten Personen. Dies hat der Regierungsrat festgestellt. Wir haben mit der bezirkswisen Festlegung der KESB auch eine gute Organisation gewählt. Der Start war nicht ganz reibungslos, aber im Rahmen der zu erwartenden Probleme. Die Behörden wurden quasi ins kalte Wasser geworfen. Sie mussten schauen, wie sie zurechtgekommen sind und wie sie arbeiten konnten. Es wurde der Spruch bemüht: "Wer zahlt, befiehlt." Meines Erachtens kann dieser nicht die Maxime im Handeln der KESB sein. Die Gemeinde hat dementsprechend keine Parteistellung, wie dies auch das Bundesgericht bereits entschieden hat. Mit den Vormundschaftsbehörden war das früher gewissermassen der Fall. Die Gemeinde oder ihre Behörden konnten mitentscheiden. Die Vormundschaftsbehörden wurden durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der Revision des Vormundschaftsrechtes durch eine neue Fachbehörde abgelöst. Nun sollen Fachleute entscheiden und nicht mehr die teilweisen Laienbehörden, welche die Vormundschaftsbehörden dargestellt haben. Das neue System darf nicht bei den ersten Schwierigkeiten bereits wieder in Frage gestellt werden. Mit "ersten Schwierigkeiten" meine ich

nicht jene hier im Thurgau und anderen Kantonen. Hier könnte man durchaus gewisse Überlegungen machen. Kantonsrat Max Vögeli hat einige Vorschläge gemacht. In § 47 der Verordnung des Obergerichtes zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz heisst es, dass die Gemeinde von der KESB zu einer Stellungnahme eingeladen werden könne. Allenfalls müsste man diesen Paragraphen etwas verschärfen, indem die KESB die Gemeinden einzuladen hat. Andererseits würde dies aber auch bedeuten, dass die Gemeinden den entsprechenden Effort leisten und sich mit der Sache beschäftigen müssen. Dies löst wieder neue Kosten aus und bedingt entsprechendes Personal bei der Gemeinde. Ganz unproblematisch ist das Mitspracherecht nicht, weil man nicht nur ja oder nein sagen kann. Ich verweise auch auf das ZGB. Die KESB haben bei ihren Verfügungen und Anordnungen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen und dabei die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit als möglich zu erhalten. Das heisst nichts anderes, als dass die getroffenen Massnahmen insbesondere nach den Prinzipien der Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit in Bezug auf den Einzelfall auszurichten sind. Es gilt auch die Pflicht, mit öffentlichen Geldern sorgsam und sparsam umzugehen. Die allgemeinen Grundsätze staatlichen Handelns sind einzuhalten. Im neuen Vormundschaftsrecht gibt es nicht mehr ein starres System, sondern es kann und muss auf den Einzelfall eingegangen, und es müssen entsprechende Massnahmen verfügt werden. Meines Erachtens ist das anspruchsvoller als früher und verlangt die notwendige Erfahrung und Fingerspitzengefühl. Beim Handeln der KESB können und dürfen nicht die Kosten im Vordergrund stehen. Es ist entscheidend, welche Abklärungen und Massnahmen im Einzelfall notwendig oder geeignet sind, um bei einer Gefährdungssituation Abhilfe zu schaffen. Ich erinnere an das Kindeswohl. Dieses darf nicht egal sein, nur damit die Kosten stimmen. Bei der Debatte über die Organisation der KESB im Kanton Thurgau haben wir festgelegt, dass die Kosten bei der Gemeinde liegen müssen. Meines Erachtens darf der Kanton auch in diesem Bereich nun nicht mit neuen Ausgaben belastet werden. Ich erinnere an die Debatte über die Leistungsüberprüfung (LÜP), in welcher man geradezu Denkverbote verfügen wollte. Zudem hat der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Einfachen Anfrage von Christa Kaufmann "Solidarische Kostenträgerschaft bei Fremdunterbringung von Kindern" aufgezeigt, dass der Kanton den Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe und des Lastenausgleichs für Sozialhilfekosten Beiträge leistet. Die Gemeinde steht damit nicht alleine da. Das neue Vormundschaftsrecht und die entsprechende Organisation im Kanton Thurgau sind nun seit zwei Jahren in Kraft. Meines Erachtens ist es zu früh, um eine abschliessende Bilanz ziehen zu können. Selbstverständlich darf und muss Kritik angebracht werden. Optimierungsbedarf ist insbesondere im Gespräch zwischen den KESB und den Gemeinden und teilweise auch im Rahmen einer allzu grossen Bürokratie sicher noch vorhanden. Es muss der KESB aber auch Kredit gewährt werden, um Erfahrungen zu sammeln und eine Praxis zu schaffen, damit sie ihre schwierige Arbeit zum Wohle der betroffenen Personen möglichst gut leisten kann.

**Lei, SVP:** Ich spreche für die SVP-Fraktion. Auch mich hat der Fall in Flaach sehr betroffen gemacht. Darum geht es hier aber nicht. Es geht heute um ein Problem auf Stufe Bund, nicht Kanton. Der Bund hat ohne Not ein Gesetz geschaffen, das zentralistisch, sozialistisch oder patronalistisch und bürokratisch ist. Wie mir ein langjähriges Mitglied einer Vormundschaftsbehörde gesagt hat, arbeiten statt professioneller Laien nun laienhafte Professionelle. Ich gehe mit Kantonsrat Turi Schallenberg nicht einig, dass es sich hier um Umstrukturierungs-, sondern um Strukturprobleme handelt. Ich sehe zwei Probleme: Einerseits die Staatsgläubigkeit des Systems und andererseits die fehlende Korrekturmöglichkeit. Meines Erachtens haben wir eine patronalistische, zentralistische und eine bürokratische Behördenstruktur mit sozialdemokratischem "Touch" geschaffen. Dies führt dazu, dass, wie beispielsweise in Flaach, anstatt die Grosse Eltern Gesinnungsfreunde des Sozialbetriebs auf Kosten der Gemeinde eingesetzt werden. Ich behaupte nicht, dass dies ein Fehler der KESB ist. Es liegt am System. Ich will auch der KESB dort keinen Vorwurf machen. Ich kenne ein Beispiel einer betagten Frau, die Hilfe benötigt. Sie hat ein privates Umfeld, aus welchem Hilfe möglich wäre. Die KESB lehnt dies aber ab und stellt einen Beistand. Da habe ich meine Bedenken. Ich habe mich bei der Einführung des Einführungsgesetzes zum ZGB (EG ZGB) in der Kommission dafür eingesetzt, dass der Kreis der möglichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KESB geöffnet wird. Vergeblich. Unser Regierungsrat leistete vehement Widerstand. Meines Erachtens wäre es sinnvoller, wenn dort nicht nur Experten, sondern auch Leute mit gesundem Menschenverstand Einsitz nehmen können. Ich habe mich in der Kommission auch für ein anderes Wahlgremium für die Behörden eingesetzt. Ebenfalls gegen vehementen Widerstand unseres Regierungsrates. Es wurde sogar ein Kurzgutachten erstellt. Es hiess, dass dies verfassungswidrig sei. Damals habe ich dem Regierungsrat geglaubt. Heute weiss ich, dass es in neun von zehn Fällen nicht stimmt, wenn der Regierungsrat sagt, das übergeordnete Recht verbiete dies oder verlange jenes. Das Problem der Staatsgläubigkeit könnte man allenfalls mit einer etwas anders gearteten Auswahl der Mitglieder der KESB lösen. Der Regierungsrat ist hier in der Pflicht. Ein anderes Problem ist das fehlende Korrektiv. Die KESB hat eigentlich keine andere Möglichkeit, als eine Massnahme zu treffen. Trifft sie keine, riskiert die KESB, dass etwas geschieht und sie dann in die Haftung genommen wird und ihr Vorwürfe gemacht werden. Die KESB ist gezwungen, möglichst viel zu tun, obwohl es manchmal vielleicht besser wäre, nichts oder etwas anderes zu tun oder mit der Gemeinde zu sprechen, um eine gute Lösung zu finden. Ich habe mich in der Kommission zum EG ZGB mit anderen verzweifelt dafür eingesetzt, dass die Gemeinde ein Anhörungsrecht erhält. Ich fand die Idee gut, mit der Gemeinde zu sprechen. Die Gemeinde ist näher bei der "Sache" und kann vielleicht eine andere Lösung vorschlagen. Ich bin auch damit gescheitert. Eine weitere Zentralisierung ist keine Lösung. Ich würde mich dagegen wehren, einen Solidaritätsfonds zu schaffen, bei welchem die Kosten gebündelt werden. Dies würde das Problem nicht lösen, sondern verstärken. Damit fehlt das allerletzte Korrektiv, damit nicht überbordende oder falsche

Massnahmen getroffen werden. Wir sind für vernünftige und Kindes- oder erwachsenengerechte Lösungen unter Anhörung der Gemeinden und keine Fondslösung. Deshalb wird die SVP-Fraktion einen entsprechenden Vorstoss für ein Anhörungsrecht der Gemeinden einreichen, sofern der Regierungsrat dies nicht demnächst selbst in der Verordnung einsetzt. Wir erhoffen uns dann die Unterstützung dieses Rates.

**Hartmann, GP:** Ich habe mehrere Jahre in einer Kriseninterventionsstelle gearbeitet. Es trifft mich fast etwas persönlich, wenn solche Voten wie jenes von Kantonsrat Hermann Lei gehalten werden. Die 14 in der Interpellation gestellten Fragen wurden meines Erachtens vom Regierungsrat umfassend beantwortet. Das Gesetz wurde hier im Rat beraten und verabschiedet. Dies alles im Wissen darum, dass ein Gesetz nur so gut sein kann, wie es umgesetzt wird, und ein Gesetz nur so gut ist, wie die Behörden oder Personen, die es umsetzen. Die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben per 1. Januar 2013 die Vormundschaftsbehörden abgelöst. Die Vormundschaftsbehörden mussten eine grosse Verantwortung abgeben. Dies hat Einige bestimmt auch geschmerzt. Die Laienbehörde bestand häufig aus Leuten aus dem Dorf, die beispielsweise eine betroffene Familie persönlich kannten. Die Befangenheit hat oft zu schlechteren Entscheiden geführt. Dem Interpellant ist diese Problematik aus eigener Erfahrung bekannt. Die ehemaligen Vormundschaftsbehörden haben aber nicht per se schlecht gearbeitet. Vor allem in kleineren Gemeinden kann mit der KESB eine Professionalisierung erreicht werden. Mir sind aus meinem privaten und beruflichen Umfeld Fälle bekannt, die eindeutig nicht gut gelaufen sind, weil die Vormundschaftsbehörden aus Laien mit irgendwelchen privaten Interessen und Verknüpfungen bestanden. Ich kenne beispielsweise den Fall einer jungen Bäuerin. Ihr fällt auf, dass in der Nachbarschaft etwas nicht stimmt, weil sich ein kleines Mädchen auffällig verhält. Sie geht zum Nachbarn, der in der Behörde Einsitz hat und bittet ihn, ein Auge auf die Familie zu haben. Vom Behördenmitglied erhält sie als Antwort, dass sie nicht vergessen soll, dass sie von ihm Land in Pacht habe. Wehe, wenn etwas unternommen werde. Die Bäuerin hat sich einschüchtern lassen. Als das kleine Mädchen eine junge Frau war, hat sie sich das Leben genommen. Ein anderes Beispiel: Eine junge Frau mit einem kleinen Kind trennt sich von ihrem Mann. Es ist häusliche Gewalt "im Spiel". Die Frau geht zu einer Kriseninterventionsstelle. Die Eltern glauben, dass die Frau psychisch angeschlagen sei und in eine Klinik müsse. Der kleine Sohn könne in der Zwischenzeit bei den Grosseltern untergebracht werden. Die Frau ist einige Zeit in der Kriseninterventionsstelle und erleidet schliesslich einen Zusammenbruch. Zum Glück. Der Zusammenbruch hat zu Tage gebracht, dass sie vom Vater missbraucht worden war und deshalb ihren kleinen Sohn nicht zu den Grosseltern geben wollte. Solche Vorkommnisse vor fünfzehn, zehn oder fünf Jahren sind meist ohne Pressemitteilung und damit ohne Bekanntmachung der Öffentlichkeit geschehen. Kantonsrat Turi Schallenberg weist auf die Zunahme der Mandate hin. Unsere Gesellschaft und auch deren Probleme haben sich in den letzten

100 Jahren radikal geändert. Das alte Gesetz galt während 100 Jahren. Es war und ist richtig und wichtig, dass interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden für einschneidende Entscheidungen zuständig sind. Viele Probleme der nun seit zwei Jahren tätigen KESB sind erkannt. Es ist unbestritten, dass noch nicht alles rund läuft. Meines Erachtens ist es auch unbestritten, dass es nach zwei Jahren, der Interpellant spricht sogar von eineinviertel Jahren, zu früh ist, die gestellten Fragen abschliessend zu beantworten. Auch die Regelung der Finanzierung muss nochmals Diskussionsbasis sein. Die Berichterstattungen und Kommentare in der Presse zu verschiedenen Vorkommnissen in den letzten Monaten kommen einer regelrechten Hetze gegen die KESB im Allgemeinen gleich. Dabei geht leider vergessen, dass der Gedanke der Revision, nämlich das Wohl der Schwachen, auf das Engste mit der Menschenwürde und der Selbstbestimmung zusammenhängt, welche durch Rechtsfürsorge herzustellen ist. Ein kostbares Gut, das ohne Zweifel viel kostet. Zu Frage 14 betreffend qualifiziertes Personal und Geschlechterverhältnis: Der Grosse Rat hat den Lohn und die 39,6 Stellen festgelegt. Der Grosse Rat wollte die Bestimmung, dass Frauen und Männer in einer Behörde vertreten sein müssen, nicht ins Gesetz aufnehmen. Sei es in der Schule, in der Pflege, bei der KESB oder auch in anderen sozialen Berufen; überall dort, wo es einerseits nicht das grosse Geld zu verdienen gibt und andererseits der gesellschaftliche Stellenwert eher klein ist, sind Frauen über- beziehungsweise Männer untervertreten. Sie können sich ihren Reim darauf selber machen. Die Arbeit der KESB soll beobachtet, ausgewertet und beurteilt werden. Dies geschieht auf verschiedenen Ebenen. So hat beispielsweise der Präsident des Obergerichtes im Rechenschaftsbericht 2013 auf den Seite 11 bis 15 auf die Personalsituation und weitere Probleme in der Startphase und darauf, was bereits gut läuft, hingewiesen. Im Gespräch mit der Justizkommission wurden die angesprochenen Probleme vertieft erläutert. Auch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird sich demnächst mit dem Obergerichtspräsidenten und der Justizkommission zu diesem Thema informieren.

**Grunder, BDP:** Ich war 14 Jahre lang alleinerziehender Vater eines Sohnes. Ich bin vor der Fürsorgebehörde geflüchtet und habe zweimal den Bezirk gewechselt. Nach den Vorfällen in Zürich können wir hier nicht nur über Kosten und Strukturen sprechen. Die umfassende Antwort des Regierungsrates auf die vorliegende Interpellation wird bestens verdankt. Die Aussage, dass man im ersten Betriebsjahr Anfangsschwierigkeiten in Kauf nehmen müsse, stösst auf Unverständnis. Als handle es sich bei der KESB um einen Betrieb. Stellen Sie sich vor, am Kantonsspital wird eine neue Abteilung für Spezialchirurgie eröffnet. Nach einem Jahr wird Folgendes festgestellt: "Im ersten Betriebsjahr muss mit Schwierigkeiten gerechnet werden". Ein anderes Beispiel zum seinerzeitigen Beginn meiner Karriere als Bauingenieur: "Sie müssen davon ausgehen, dass meine Statikberechnung im ersten Jahr noch Fehler enthalten könnte." Der Bund hat 20 Jahre gebraucht, um das Gesetz zu überarbeiten. Die Vorlaufzeit für die KESB war genügend

gross. Mit der Redewendung und dem Begriff "Betriebsjahr" für eine KESB kann ich nicht einverstanden sein. Die neu geschaffenen Strukturen, sprich KESB, sind zu weit weg vom Geschehen. Dies wurde hier bereits erwähnt. Die Akademiker der Sozialindustrie verbringen ihre Weihnachtsferien in Arosa oder Davos, nachdem sie ihre Massnahmen verkündet haben. Die von den Massnahmen betroffenen Personen sitzen währenddessen ohne Zuwendung und Hilfe mit ihren Sorgen und Problemen in ihren Wohnungen. "Die Betroffenen brauchen nicht Massnahmen, sondern Fürsorge und Zuwendung." Dieser Satz stammt von unserem Pfarrer. Meines Erachtens liegt die Ursache irgendwo anders. Wann endlich sorgt die Politik für eine entsprechende Familienpolitik? Eine Politik, in der Frauen für die gleiche Arbeit gleichviel verdienen wie Männer, sodass Teilzeit möglich ist. Aber auch eine Politik, in der Männer ohne Benachteiligung in Beruf und Karriere die Familienbetreuung übernehmen können, in der Wohnungen für Familien mit Kindern noch bezahlbar sind und es Ganztagesbetreuung solche Kinder gibt, deren Eltern arbeiten. Ich appelliere an eine Gesellschaft, die vermehrt hinschaut und Zivilcourage zeigt, wenn Auffälligkeiten wahrgenommen werden. Eine Gesellschaft, in der Hilfe angeboten wird, man sich nach den Problemen erkundigt und nicht nur die abgedroschene Form verwendet: "Wie geht es dir?" Ich fordere einen Pikettdienst für die KESB Thurgau.

**Wiesli, SVP:** Wir alle stehen erschüttert vor der Tragödie, wie sie sich in Flaach ereignet hat. Wir sind fassungslos und wissen nicht, wie sich so etwas ereignen konnte. Es stellen sich Fragen, die der Interpellant auch dem Thurgauer Regierungsrat gestellt hat. Ist die Einführung der KESB wirklich zufriedenstellend verlaufen, wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort schreibt? Haben wir einfach Glück gehabt, dass wir keinen derart gravierenden Fall wie in Hagenbuch mit Fremdplatzierungs- und Familienbetreuungskosten von Fr. 60'000.-- pro Monat oder gar Tragödien wie in Flaach hatten? Hätte so etwas nicht auch bei uns geschehen können? Es ist offensichtlich, dass es bei der KESB noch nicht rund läuft. Es fehlt das Gleichgewicht. Ich vergleiche die heutige Situation mit einer Waage mit zwei Waagschalen. In der einen Waagschale sind Nähe, Wissen und praktische Lösungen, in der anderen Waagschale Fachkompetenz, Sachverstand und Abstand. Führer waren die problematischen Personen der Vormundschaftsbehörde der Gemeinde oft jahre- wenn nicht jahrzehntelang bekannt. Vielfach kannte sie die Situation bestens. Dadurch war sie sehr nahe am Geschehen. Manchmal eben zu nahe. So schlug die Waagschale auf eine Seite, und der Professionalität und der Fachkompetenz wurde zu wenig Beachtung geschenkt. Dafür wusste die Vormundschaftsbehörde oft, in welchen Fällen Grosseltern, Verwandte, Götti oder Gotte die Kinder gerne vorübergehend aufnehmen und zu ihnen schauen konnten, bis eine Lebenskrise der Eltern wieder in geordnete Bahnen gelenkt wurde. Heute ist genau das Gegenteil der Fall. Die KESB verfügt über eine hohe fachliche Kompetenz, aber es mangelt oft an Zeit und Möglichkeit, um sich schnell vor einer gravierenden Massnahme wie einer Fremdplatzierung ein

umfassendes Bild einer aktuellen Situation und des Langzeitverhaltens zu erarbeiten. Sie hat nicht das Wissen wie eine Gemeindebehörde, welche die Familie meistens schon lange kennt. Meines Erachtens wird die Situation nicht zuletzt durch eine übersteigerte und völlig übertriebene Datenschutzregelung gefördert. Die Gemeinde erfährt erst etwas, wenn es um die Bezahlung der Massnahmen geht. Somit wird die Gemeinde ihrer sozial- und finanzpolitischen Kompetenz beraubt. Das verlangt nach einer umgehenden Korrektur. Die Gemeindebehörde braucht wieder entsprechende Entscheidungskompetenzen. So werden von der KESB Fremdplatzierungen vorgenommen, die nach dem "kalten" Buchstaben des Gesetzes zwar korrekt sind, aber neue menschliche Tragödien auslösen und oft seelische Schäden bei fremdplatzierten Kindern und betroffenen Eltern zurücklassen. Die Waagschale schlägt auf der anderen Seite auf. Ich greife damit nicht die KESB an. Ich zeige auf, dass beide Modelle ihre Stärken und Schwächen haben. Weshalb nehmen wir nicht die Stärken beider Modelle, nämlich die Nähe und das Wissen der Gemeindeverantwortlichen, die Fachkompetenz sowie die unabhängige Distanz der KESB, zusammen? Der Datenschutz sollte auf ein Minimum reduziert werden, sodass vor einer gravierenden Entscheidung, wie beispielsweise einer Fremdplatzierung, mit den zuständigen Gemeindevertretern zwingend Rücksprache genommen werden muss. Damit kommt es zu guten und tragfähigen Lösungen, welche rechtlich korrekt, menschlich vernünftig und finanziell tragbar sind. Ich rufe unsere nationalen Vertreter in Bern dazu auf, die Motion von Alfred Heer zu unterstützen, welche er am 22. September 2014 eingereicht hat. Diese verlangt: "Der Bundesrat wird beauftragt, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, insbesondere von Artikel 440 ZGB, einzuleiten, sodass die Mitsprache der Gemeinden im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gewährleistet ist. Im Rahmen der Gemeindeautonomie soll die sogenannte Professionalisierung und Zentralisierung im Vormundtschaftswesen gebremst oder rückgängig gemacht werden können." Da dies auf Bundesebene meist sehr lange dauert, muss sich die SVP Thurgau überlegen, wie es im Kanton Thurgau schneller umgesetzt werden kann. Gemäss der Antwort des Bundesrates vom 8. Dezember 2014 steht es den Kantonen frei, wie sie die KESB auf der Stufe Gemeinde, Bezirk oder Kanton einrichten, solange es sich um eine Fachbehörde im Sinne des Zivilgesetzbuches handelt.

**Ziegler, CVP/GLP:** In der Beantwortung der Frage 2 begründet der Regierungsrat, weshalb sich die Entwicklung der Fallzahlen in einigen Regionen des Thurgaus unterschiedlich verändert hat. Es wird salopp darauf hingewiesen, dass einige Vormundschaftsbehörden ihren Job im Hinblick auf das neue Recht teilweise nur noch mit allernötigsten Massnahmen, sprich ungenügend, erledigt hätten. Ich war bis zur Übergabe Mitglied einer solchen Behörde und weise diese Bemerkungen im Namen aller Mitglieder zurück. Ich bin davon überzeugt, dass alle Behörden auch damals ihre Aufgabe ernstgenommen und bis zum letzten Tag nach bestem Wissen und Gewissen erledigt haben. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Entwicklungen in der heutigen Gesellschaft eine pro-



fessionelle Behörde wie die KESB erfordern. Die schwierigen Situationen werden zuzunehmen. Damit müssen wir leben und dies angemessen finanzieren. Ich glaube trotzdem, dass es mit dem heutigen Gesetz möglich sein sollte, den Aufwand empfängergerecht zu planen. Nehmen wir als Beispiel den Stapel mit den Dossiers, die Personen im Pflegeheim betreffen. Es handelt sich dabei um Menschen, bei denen der Alltag geregelt ist. Die Vermögensflüsse sind nachvollziehbar und leicht kontrollierbar. Häufig gibt es Laienbeistände, die eine solche Aufgabe gerne übernehmen würden oder sogar im Vorsorgeauftrag dafür vorgesehen wären. Weil die bürokratischen Anforderungen zurzeit sehr hoch sind, schrecken viele Laien davor zurück und nehmen das Mandat nicht mehr an. Die Berufsbeistände sind in solchen Fällen mit Aufwand ausgelastet, den sie eigentlich für die schwierigen Situationen benötigen würden. Es sollte doch auch im Rahmen des heutigen Gesetzes möglich sein, einfachere Dossiers mit spürbar geringerem Aufwand für den Beistand zu führen. Das würde freie Kapazitäten für die heiklen Dossiers wie beispielsweise den Kinderschutz schaffen, in denen ein intensiver Aufwand nötig und wichtig ist. Seit der Einführung der KESB hat sich schweizweit gezeigt, dass in den Kantonen sehr unterschiedlich gearbeitet wird. Deshalb bitte ich den Regierungsrat, seinen Spielraum innerhalb der Gesetze so zu nutzen, dass die KESB dazu motiviert werden, die Notwendigkeit der Massnahmen zu hinterfragen und wo möglich pragmatische Lösungen zu suchen. So könnten die Kräfte am richtigen Ort eingesetzt werden.

**Christian Koch, SP:** Es gilt, zwischen dem System, welches gemäss Kantonsrat Hermann Lei sozialistisches Bundesrecht ist, und der Umsetzung in unserem Kanton zu unterscheiden. Ersteres liegt nicht in unserer Kompetenz. Letzteres ist auch mit Blick über die Kantonsgrenzen insgesamt nicht schlecht. Dass alles problemlos läuft, kann nach zwei Jahren nicht erwartet werden. Es handelt sich hier auch nicht um eine standardisierte Ingenieurberechnung, sondern um ein gänzlich neues System, welches in den Kinderschuhen steckt. Es ist logisch, dass nach zwei Jahren noch die einen oder anderen Probleme bestehen. Ich weiss nicht, woher die Mär kommt, dass im Thurgau die KESB nicht mit den Gemeinden sprechen würden. Soviel ich weiss, wird die Rücksprache mit den Gemeinden praktiziert. Sie ist vorgesehen, wenn auch nicht als zwingende Bestimmung. Grundsätzlich haben unsere KESB aber einen guten Draht zu den Gemeinden. Wir müssen uns nicht mit anderen Kantonen vergleichen. Wir haben unsere Thurgauer Lösung zu berücksichtigen und nicht darauf zu achten, was in anderen Kantonen gemacht wird. Die Probleme im Thurgau sind nicht gravierend. Dass bei massgeschneiderten Massnahmen, wie sie vom Bundesrecht gefordert werden, mehr Abklärungen und mehr Begründungen erforderlich sind und damit mehr Zeit benötigt wird und ausführlichere Entscheide resultieren, ist systembedingt. Wenn man dort etwas machen will, muss man sich an unsere Bundesparlamentarier wenden und nicht im Grossen Rat darüber diskutieren. Es besteht bei sämtlichen Entscheiden eine Begründungspflicht. Zudem müssen dem Beistand bei massgeschneiderten Massnahmen genaue Anwei-

sungen durch die Gemeinde erteilt werden. Gerade die Berufsbeistände würden wahrscheinlich reklamieren, wenn ihnen die Behörde einen Auftrag erteilt ohne zu sagen, was sie effektiv zu tun hätten. Lediglich Rahmenentscheide sind derzeit bundesrechtswidrig. Ich erinnere nochmals daran, dass wir hier ein kantonales Parlament sind. Es geht um die Umsetzung von Bundesrecht und um die Frage, ob dieses adäquat umgesetzt worden ist. Es geht nicht darum, ob das Bundesrecht tauglich ist oder nicht. Des Pudels Kern der ganzen Sache findet sich in Frage 6 der Interpellation. Dort geht es um die Ressourcen bei der Berufsbeistandschaft. Auf dieser Ebene sind erhebliche Probleme erkennbar. Wenn ein Berufsbeistand bis zu 100 Mandate zu betreuen hat, bedeutet dies ein Zeitfenster von einer Viertelstunde pro Woche und Fall. Wenn also eine zweistündige Besprechung stattfindet, sind die rechnerischen Ressourcen für die nächsten zwei Monate erschöpft. Man kann sich fragen, wie viele drängende Fälle ein Beistand effektiv haben darf, damit das System nicht kollabiert. Für eine Aufstockung auf der Ebene der Berufsbeistandschaft ist jedoch nicht der Kanton verantwortlich. Hier sind die Gemeinden in der Pflicht. Entsprechend ist auch diesbezüglich die Diskussion in diesem Rat müssig. Ich bedanke mich für die Interpellation und insbesondere für die ausführliche und detaillierte Beantwortung der Fragen durch den Regierungsrat. Es war wichtig, dass die Fragen gestellt wurden. Es war auch wichtig, dass sie genau angeschaut und ausführlich beantwortet wurden. Worüber wir heute diskutieren, geht aber zum grössten Teil an der eigentlichen Sache vorbei.

**Frei, CVP/GLP:** Meines Erachtens ist es in höchstem Masse zynisch, aus dem Ereignis in Flaach politisches Kapital zu schlagen, die KESB im Thurgau zu diskreditieren und damit eine Schwächung der KESB in Kauf zu nehmen, wie dies verschiedene Vorredner versucht haben. Die Vormundschaftsbehörden, die Geschichte sind, werden teilweise glorifiziert. Es gab auch damals tragische Fälle. Ich erinnere an den erst kürzlich abgehandelten Fall in Bonstetten. Ich möchte mit einigen Irrtümern aufräumen: Es wurde gesagt, dass die Vormundschaftsbehörde mehr Detailwissen hatte als die KESB. Dies mag zutreffen, wenn die Leute jahrelang in der Gemeinde gewohnt haben. Es trifft aber nicht zu, wenn die Leute dauernd umziehen und sich entziehen, sobald die Behörde aktiv wird. Das ist leider aber sehr oft der Fall. Dann wusste auch eine Vormundschaftsbehörde nicht mehr als heute die KESB. Ich kenne dies aus meiner eigenen gerichtlichen Tätigkeit. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Grosseltern, Onkel, Paten usw. die Kinder betreuen könnten. Ich möchte darauf hinweisen, dass es zwei Grosselternpaare gibt. Möglicherweise sind diese geschieden. Auch sie könnten darüber streiten, wer nun die Kinder betreuen darf. Es gibt keine Einbahnstrasse. Wenn die KESB die Kinder solchen Verwandten anvertraut, müssen meines Erachtens mindestens minimale Abklärungen über die Eignung dieser Leute gemacht werden. Wenn etwas geschieht, heisst es dann, dass die Kinder einfach jemandem gegeben wurden, ohne etwas abzuklären. Grosseltern können fortgeschrittenen Alters sein. Es ist fraglich, ob sie für die Kinderbetreuung geeignet sind. So einfach, wie es teilweise dargestellt wurde, ist es nicht.

**Schallenberg, SP:** Auch ich möchte ein paar Irrtümer aufräumen. Das Bundesparlament hat das Gesetz damals mit 2 Gegenstimmen gutgeheissen. Das Gesetz wurde in der "Ära Blocher" gemacht. Kantonsrat Jürg Wiesli sagt, dass der KESB die Zeit und die Möglichkeit für die Abklärung fehle. Das ist eine reine Behauptung und meines Erachtens schlicht falsch. Zu Kantonsrat Hans-Peter Grunder: Der Pikettdienst im Kanton Thurgau ist geregelt. Die Beistände und nicht die KESB bieten Fürsorge und Betreuung. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Das Anhörungsrecht im Kanton Thurgau wird gelebt.

**Frischknecht, EDU/EVP:** Ich bin verfahrensleitendes Behördemitglied einer KESB, aber nicht in Thurgau. Viele Voten haben mich nachdenklich gestimmt. Die Zuneigung ist zwar wichtig, aber es ist nicht die KESB dafür zuständig, sondern jene Personen, die von der KESB eingesetzt werden. Die KESB ist für die Massnahme zuständig. Es wurde gesagt, dass früher die Nähe zum Bürger vorhanden gewesen sei. Dabei verkennt man, dass die Mobilität heute eine ganz andere ist. Es wurde das Ereignis in Flaach erwähnt. Die betroffene Familie ist zehnmals umgezogen. Der elfte Umzug ist angestanden. Die Nähe kann nicht mehr aufgebaut werden. Meines Erachtens sind einzelne Wahrnehmungen sehr realitätsfremd. Wenn wirklich eine Nähe besteht, ist immer auch die Gefahr der Befangenheit oder Abhängigkeit vorhanden. Man ist dann nicht mehr neutral oder sachlich. Neutralität und Sachlichkeit schliessen Empathie nicht aus. Kantonsrat Hermann Lei hat offensichtlich noch nie erlebt, dass Professionalität und Menschenverstand miteinander einhergehen können. Zum Interpellant: Es stimmt, dass die KESB im Fokus steht. Nach 100 Jahren Vormundschaftsbehörde war diese für die Medien vielleicht zu wenig attraktiv. Die KESB ist bereits mit einer grossen Hypothek in ihr Unterfangen gestartet. Dass man nun mit einem Fall fast die ganze Schweiz lähmt, hat nicht nur primär mit der KESB, sondern auch mit dem Verhalten der Medien etwas zu tun. Meines Erachtens wäre es interessant, über die Analyse der Funktion und Wirkung der Medien nachzudenken. Der Interpellant hat gesagt, dass die prozentuale Aufstockung mit den Gefährdungsmeldungen zu tun habe. Das stimmt nicht. Heute gibt es nicht mehr Gefährdungsmeldungen als zur Zeit der Vormundschaftsbehörde. Die prozentuale Aufstockung hat primär damit zu tun, dass ein Neustart stattgefunden hat. Diesen mit einem Spital zu vergleichen, ist absurd. Es braucht Zeit, bis sich die neu eingeführten Behörden untereinander eingefunden haben. Hinzu kommt, dass vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 alle Fälle, welche die Vormundschaftsbehörde entschieden hat, nach neuem Recht neu beurteilt werden müssen. Diese Arbeit muss bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Sie erfolgt neben den Aktualitäten. Bei Aktualitäten gerät die andere Arbeit in den Hintergrund, ist damit aber nicht erledigt. Unter diesen Umständen hat man zu arbeiten. Die KESB muss dieser Problematik ins Auge sehen. Meines Erachtens macht es keinen Sinn, während der ersten drei Jahre der Einführung überhaupt eine Evaluation durchzuführen. Es wäre sinnvoll, erst 2016 zu prüfen wie es läuft, wenn die Überführungen weggefallen sind. Es ist keine Kunst, Fehlerquellen ausfindig zu machen, wenn man etwas

neu gestartet hat. Der Bund wollte die Trennung. Sie ist keine Erfindung der KESB. In unserer KESB wird dem Subsidiaritätsprinzip höchste Bedeutung beigemessen. Es wird zuerst geschaut, wo in der Familie, der Verwandt- oder der Nachbarschaft eine Platzierung möglich ist. Dies ist ebenfalls eine Vorgabe des Bundes. Es wurde der Umfang der Beschlüsse angesprochen. Früher war ein Beschluss vierseitig, heute umfasst er elf Seiten, wenn beispielsweise bei einer Vertretungsbeistandschaft einer Vermögensvertretung ein Inventar erstellt werden muss. Es besteht eine KOKES-Bibel (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz). Darin sind sehr viele Beispiele von der Sonnenseite aufgeführt. In der Praxis begegnen wir vielen Fällen, die nicht in der Bibel enthalten sind. Man muss sich wieder neu darauf einstellen. Beispielsweise im Toggenburg ist die Zahl von 600 auf 1'100 Fälle gestiegen. Viele Vormundschaftsbehörden haben ihre Tätigkeit eingestellt, weil man wusste, dass die KESB die Fälle übernimmt. Das muss auch einmal gesagt werden. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Die eingesetzten Personen haben ein Recht auf Einsicht in die Dossiers und in die Akten. Jemand aus der Gemeinde hat aus Persönlichkeitsschutzrechten keine Einsicht. Es hiess auch, dass die Beistände mehr in die Pflegeplatzierung mit einbezogen werden sollten. Die KESB macht dies sehr gerne. Wenn wir von Pflegeplätzen hören, versuchen wir, die Beistände zu integrieren. Es ist kein Gegen-, sondern ein Miteinander. Kantonsrat Alex Frei macht den Vorschlag, dass die Gemeinde informiert werden kann. Meines Erachtens ist die Kann-Formulierung gut. Besteht diese nicht, müssten wir uns beispielsweise bei 1'100 Fällen rechtfertigen, weshalb so entschieden wurde. Dies vor dem Hintergrund, dass man eigentlich die Finanzen moniert. Müsste man jedes Mal auch ein Gespräch führen, wäre der Aufwand noch viel grösser.

Regierungsrat **Dr. Graf-Schelling**: Ich bin der Diskussion mit Interesse gefolgt. Der Titel der Interpellation ist nicht unwesentlich. Eigentlich ist nach der heutigen Diskussion keine Frage mehr offen. Mit der Kantonalisierung und der Verwesentlichung durch die Bildung von fünf Behörden in fünf Bezirken haben wir im Kanton Thurgau eine sinnvolle und zweckmässige Lösung gefunden und umgesetzt. Auch die weiteren, damit zusammenhängenden Organisationsmassnahmen wurden heute nicht in Frage gestellt. Wir haben im Thurgau einen einfachen und schnellen Rechtsmittelweg. Entscheide der KESB können bei uns direkt an das Obergericht weitergezogen werden. Mit dem Obergericht besteht zweifellos eine in Familiensachen erfahrene Behörde, die über hohe Kompetenzen verfügt. Aus kantonaler Sicht ist dies das Wesentliche und meines Erachtens auch sehr erfreulich. Wie mir berichtet wird, soll der eine oder andere Kanton gelegentlich mit etwas Neid darauf schauen, was wir im Kanton Thurgau aufgebaut haben. Wir haben die 14 uns gestellten Fragen detailliert und sehr ausführlich beantwortet. Ich danke für die anerkennenden Worte. Gelegentlich habe ich den Eindruck erhalten, dass aus der Praxis, andererseits aber auch etwas aus Medienerfahrungen berichtet wurde. Ich bitte Sie insbesondere dann um Zurückhaltung, wenn Sie daraus Konsequenzen, Vorwürfe und

Anklagen konstruieren. Das ist ungerecht. Ich bitte Sie auch, mit Forderungen zurückhaltend zu sein. Kantonsrat Turi Schallenberg hat dies bereits erwähnt. Es wurde auch ein Pikettdienst gefordert. Wie gehört, besteht dieser bereits. Es gibt tatsächlich unterschiedlich organisierte KESB. Die älteste Gefährdungsmeldung, von welcher ich gehört habe, wurde ein halbes Jahr vor der Übergabe unbearbeitet ins Dossier gelegt. Ich bitte Sie, zu berücksichtigen, dass auch richtige Entscheide in einer Tragödie enden können. Wer das verkennt und nicht akzeptiert, hat mit der Realität unserer Welt grosse Mühe. Dies sollte uns bei der Diskussion stets bewusst sein. Wir haben im Kanton Thurgau viel dafür getan, dass wir das Glück bisher nicht allzu sehr strapazieren mussten. Auch bei uns hätte ein tragischer Fall geschehen können. Es wurden die intensiven Abklärungen und komplizierten Abläufe erwähnt. Die Abklärungen sind intensiver geworden. Das ist gewollt und neu, hängt aber insbesondere mit dem neuen Bundesrecht zusammen, dem wir damit gerecht werden. Ich bin froh über das Votum von Kantonsrat Alex Frei. Wenn wir die Vergangenheit zu stark glorifizieren, sind wir auf dem falschen Weg. Der kleine Dienstweg zwischen Fürsorge und Vormundschaft hat in den letzten Jahrzehnten neben viel Erfreulichem und Gutem, über das wir nicht sprechen, vor allem auch Entschädigungsforderungen in Millionenhöhe im Zusammenhang mit Fahrenden, Verdingkindern, Zwangssterilisationen, Übergriffen in billigen Heimen und ungeeigneten Pflegefamilien gebracht. Selbstverständlich hat sich dies im Kanton Thurgau nicht ereignet. Wir waren in der Schweiz eine Insel. Der Fall "St. Iddazell" gehört in die Zuständigkeit des Kantons Zürich, weil wir "Fischingen" an den Kanton Zürich abgetreten haben. Der Regierungsrat weiss, dass die KESB täglich grosse Herausforderungen zu bewältigen haben. Sie tun dies gut, soweit wir dies beurteilen können. In Einzelfällen kann es Korrekturbedarf geben. Die KESB sind daran, und sie achten auf Rückmeldungen und konkrete Hinweise. Sie sind aber auch darauf angewiesen, dass die Kommunikation insbesondere zwischen den Partnern bei den Gemeinden und bei den Beiständen gut funktioniert. Es ist den Thurgauer KESB ein Anliegen, so unser Eindruck, vermehrt darauf zu achten. Es ist auch ein Prozess, dass verständliche, leicht lesbare, nachvollziehbare und trotzdem rechtmässige Entscheide getroffen werden. Haben Sie bereits einen Vorsorgeauftrag aufgegeben? Damit können Sie den Staat und die KESB zwar nicht kurzfristig, aber langfristig massgeblich entlasten. Tun Sie dies. Sie nehmen damit Bürgerverantwortung wahr. Mit dem neuen Recht wird nämlich verlangt, dass die Subsidiarität gelebt wird. Man kann ohne die Massnahmen der KESB in guten Umständen weiterleben. Es bedingt einfach den Vorsorgeauftrag. Alle, die dies nicht tun, begeben sich auf den staatlichen Weg. Zu Kantonsrat Max Vögeli: Nach meinen Informationen stehen die KESB mit den Berufsbeistandschaften fallbezogen in einem regen fachlichen Austausch, der in der Regel auch den Ort einer Fremdplatzierung umfasst. Eine generelle Beschneidung der Kompetenzen der KESB, wie ich es aus dem Votum herausgehört habe, wäre bundesrechtswidrig. Zudem gibt es immer wieder den Fall, dass mit einer ganz besonderen Familienplatzierung eine in der Regel teurere Heimplatzierung sinnvoll umgangen werden

kann. Wenn die spezielle Platzierung nicht gewährleistet werden kann, würde eine KESB aus Haftungsgründen wohl auf Nummer sicher gehen und eine Heimplatzierung vorziehen. Das Anliegen, Kosten zu sparen, würde damit ohne irgendwelchen Qualitätsgewinn unterlaufen. Zudem wäre auch eine Überschneidung der Arbeiten absehbar. Genau dies will das neue Recht aber nicht. Das neue Recht will ganz bewusst gute und massgeschneiderte Massnahmen aus einer Hand. Ich kann nicht auf alle Vorschläge eingehen. Ich stelle aber fest, dass alle heute gemachten Vorschläge, kostenvermehrend sind. Ob sie etwas bringen, ist eine andere Frage. Diese Feststellung mache ich auch bei der schweizerischen Diskussion, die ich aufmerksam verfolge. Es werden höhere Qualifikationen und bessere Massstäbe verlangt. Die Personalrekrutierung bereitet uns Sorge. Seit mehr als zwei Jahren gibt es keine andere Behörde, die derart im Fokus steht wie die KESB. Es gibt auch selten eine Behörde, über die so schnell und gelegentlich unbedacht geurteilt wird wie derzeit über die KESB. Mit einer gewissen Zurückhaltung auf allen Ebenen wäre bereits sehr viel gewonnen. Unsere KESB benötigt zufriedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir benötigen motivierte Männer und Frauen, die clever und geduldig bereit sind, die vorhandenen Spielräume mit hoher Fachkompetenz auszunutzen. Dies ist zentral für den Erfolg einer KESB. Eine Konstante wird es jedoch immer geben: Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden im Spannungsfeld unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen bleiben.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Präsidentin:** Das Geschäft ist erledigt.

**Präsidentin:** Wir haben die heutige Tagesordnung ganz abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 21. Januar 2015 als Halbtagesitzung in Weinfelden statt.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Hanspeter Gantenbein, Fabienne Schnyder und Fritz Zweifel mit 59 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern vom 7. Januar 2015 "Verursachergerechter Unterhalt von Gemeindestrassen".
- Einfache Anfrage von Daniel Wittwer vom 7. Januar 2015 "Administrative, personelle und finanzielle Auswirkungen beim Kanton bei Annahme der Erbschaftssteuer-Initiative".

Ende der Sitzung: 12.30 Uhr

Die Präsidentin des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates